

V, 101.



V, 101.

h. 88, 41.

II, 205.

Der Stad
Leipzig
allerley Ordnunge.

1 5 4 4



h

II. 205.



yc 4821

W

W R Burgermeister
vnd Rath alhier zu Lei-
pzig / Thun vnsern Bür-
gern / handwercksleu-
ten vñ menniglich kunt
vnd zu wissen / Nach
dem der Durchleuchtige Hochgeborne
fürst vnd herr / herr Moritz Hertzog zu
Sachsen / Landgraff in Thüringen vnd
Marggraff zu Weissen / vnser gnediger
herr / in einem offenen ausschreiben / be-
folhen / Das die Kette in stedten den
Schneidern Zimmerleuten Weurern /
vnd dergleichen handwergsleuten / de-
nen allein die handarbeit belonet wird /
ein ordnung vnd mas geben sollen / wie
viel sie von einem schlechten Kleide zu
machen vnd wochenlich zu lohn nemen
sollen / darnach sich menniglich zu rich-
ten / Was aber handwergs leut sind / die
ire Wahr verkeuffen / als Becker / Flei-
scher / Schuster / vnd dergleichen / Das
die Kette in stedten offters einsehen ha-
ben / das darinne gleicher kauff mennig-
lichen gestattet werde etc. fernern in-

Al ij halts /

halts / berürts seiner K. S. ausschrei-
bens / Das wir demnach / vnserer Vor-
farn ordnung / vor die hand genommen /
vnd gegen itziger tracht / leufften / vnd
zeit / bewogen / vnd nach gestalt vnd gele-
genheit / der selbigen itzigen tracht / leuff-
te vnd zeit / nachgeschribene Ordnunge
gemacht / die wir also in dieser stad bey
vermeidunge gebürlicher straffe wöllen
gehalten haben / was auch ein iglich
handwerck sonst vor gute ordnung /
mit der schaw vnd andern vnter sich
selbst hat / lauts irer brieff vnd sigel / die
sie von vnsern vorfarn vnd vns / darü-
ber haben / den sollen sie / wie bisher be-
scheen / nachgehen / Doch vnbegeben /
vns vnd vnsern nachkommen / alle diese
ding vnd ordnung zu verbessern / vnd
nach gelegenheit der zeit vnd notturfft
zu verandern.

Schneider.

Sonderliche kleidung der Vniuersitet.

Von

In einem Rectorats man-
tel/ oder habit / wie man die
itzt tregt/ xij. groschen.

Von einem Deconat ha-
bit/ viij. groschen.

Von einer Theologen kappe/ iij. gro-
schen.

Von einer Magister oder Baccalari-
en kappe/ ij. groschen.

Ist sie mit seiden oder zindel gefut-
tert/ iij. groschen.

Von einem weiten grossen langen
Rocke/ wie sie die Theologi / Doctores
vnd Magistri itzt tragen / xij. groschen.

Reuter kleidunge.

Vor die Sommer kleidunge/ Hosen/
Wammes / Rock / Kappen / alles
schlecht gemacht/ xij. groschen.

Vor die Winterkleidunge / hosen/
wammes/ rock/ durchaus gefutert/ kap-
pen / handschuch / streufflinge alles
schlecht gemacht/ xvj. groschen.

So aber die kleidung auff sonderliche
muster gegeben/ vnd das Wennlin aus-

Al iij geschickt/

geschickt/ sol mans den handwergs mei
stern zeigen/ was die erkennen/ sol man
nemen.

Von einem einzelnen reitrocke schlecht
vnd einfachig gemacht/ v. groschen.

Von einer kappen/ ij. groschen.

Von streufflingen vnd hendschken/
ij. groschen.

Auff die Keñ oder Stechbatt.

Von einer Kenn oder stechdecken/ mit
aller zugehörunge von Seiden oder
Laffent schlecht gemacht/ xv. groschen.

Von Schwebisch gemacht/ viij. gros.

Von grober Leinwat/ viij. groschen.

Von einem Kennröcklin/ j. gulden.

Von einer Sateldecken mit aller zu
gehörunge/ j. gulden.

Von einem Wagentuch / zu machen
bis vnter die Sprügel / also das es mit
dem stricke gefasst mag werden/ xx. gro.

Wannskleidunge vor seinen leib.

Ein Mannsperson/ wes stands der sey/
ein Seidenrock zu machen von dam
masch

maschen / Seidenatlas / Tobin / Zin-
deldort / Saffant etc. so es schlecht ge-
macht ist / einfachtig / vnuerbremit / vnd
mit leinwat durchaus / vngefuttert / dar-
uon j. gulden.

Ein Rock von Brückischem Atlas /
Schamlot / Karteckē / Dorstad / schlecht
vnd einfachtig gemacht / daruon xvij.
groschen.

Von einem Rock oder Mantel / von
Purpuranischem / Lündischem / Leydi-
schem oder sonst gutem tuche / viij. gros.

Von einem Rocke oder Mantel von
gemeinem tuche / viij. groschen.

Von einem Rocke / auff beide recht /
auff einer seiten Liden / vnd der an-
dern tuch / wie man sie jetzt tregt / xvj.
groschen.

Von einem Leibrocke von Harris o-
der Dorstad / durchaus mit Leinwat ge-
futtet / viij. groschen.

Von einem Einfachen / v. groschen.

So einer aber wolte alle obernente
kleidunge / habē / verbremet / verködert /
verwülstet / zerschnitten / bund / oder
auch durchaus mit leinwat gefuttet /
der

der mag sich mit dem Schneider dar-
ümb vertragen.

Von einem Seidenen wames / vnd
lidern par hosen / xx. groschen.

Von einem Wammes von Brücki-
schem Atlas / Kartecken / Vorstädten /
Schamlot / vnd ein schlecht par hosen /
xij. groschen.

Von einem schlechten par hosen vnd
Parchanden wammes / vi. groschen.

So aber die Hosen lidern sind / vii. gro-
schen.

Von einem lidern wammes v. gros.

Junge Studenten vnd Knaben.

Von einem schlechten Parchanden
wames vnd gantzen hosen / iiii. gros.
Von einem Rocke oder Mantel schle-
cht gemacht / iiii. groschen.

Wolte aber imands zerschnitten vor-
bremte / geköderte / vnd mit Sammeth
oder Seiden gefutterte hosen vnd wam-
mes haben / Der mag sich mit dem
Schneider vertragen.

Von einem Sammeten parrechte zu
machen

machen/vj. groschen.

Von einem Seiden schleplin verkö-
dert/iiij. groschen.

Von einem Liden koller auff zwey
recht gemacht/verbremt/iiij. groschen.

Weiber vnd Jungfrauen Kleidung

Ein Rock von Sammet/ Dammasch-
ken/ Seidenatlas/ Thobin / schlecht
gemacht vnd durchaus gefutert/ andert
halben gulden.

Item ein Rock von Zindeldort/ Kar-
teck/ Brückischem Atlas/ oder Scham-
lot gemacht/ j. gulden.

Von einem Vorstater rocke / durch-
aus gefutert/ j. gulden.

Von einem Satinen/xviij. groschen.

Von einem Harrissen Rocke gefut-
tert/xv. groschen.

Ein Rock von gutem auslendischem
gewande/xij. groschen.

Einen Schaubenrock inwendig mit
Seiden gefutert/ wie man sie itzt tregt/
xiiij. groschen.

B

Von

Von einem Rocco von gemeinem
vnd geringem tuche / vj. groschen.

Unterröcke.

Ein Seiden Unterröcke von Zindel
dort / Kartecken / Atlas / Schamlot /
mit Leinwat durchaus gefutert / vnd
schlecht gemacht / xv. groschen.

Von einem Vorstaten / Satinen o-
der Harrissen vnterröcke / x. groschen.

Umbnemröcke.

Von einer Dammaschen vnd Sei-
denatlas schauben / mit Leinwat
durchaus gefutert / j. gulden / j. ort.

Zum Kürssner zu machen / j. gulden.

Von Tobin / Zindeldort / Saffant /
Karteck / gantz gefutert / j. gulden.

Zum Kürssner zu machen / xiiij. gros.

Ein Umbnemrock von Vorstat / Sa-
tin / Harris / gantz gefutert / eilffthalben
groschen.

Zum Kürssner zu machen / vij. gros.

Von einem Wollen umbnemrock /
vij. groschen.

Leibröcke

Leibröcke oder Jecklin.

Von Dammaschen / Seidenatlas /
doppel Karteck / Saffant / Tobin /
mit Ermeln verbremt / vij. groschen.

Ene Ermel v. groschen.

Karteck / Schamlot / Vorstat / mit er-
meln / v. groschen.

Ene Ermel iij. groschen

Von Satinen oder Harris mit Er-
meln / iij. groschen.

Ene Ermel ij. groschen.

Lange Leibröcklin von Harris zum
Kürssner zu machen / iij. groschen

Von Zwillich oder Leinwat / lange
Leibröcke zum Kürssner iij. groschen.

Köller.

Von einem Sammaten Köller / hoch
vnd weit zu Halsse / wie man sie jzt
tregt / iij. groschen.

Dammaschen / iij. groschen.

Kurtze Mentlin.

Kurtze Mentlin / weit vnd durchaus
gefuttert / wie man sie jzt tregt /

vij vor

von Sammaschen / Seidenatlas / xij.
groschen.

Zum Kürssner zu machen / viij. grosch.

Satin oder Harris / viij. groschen.

Zum Kürssner zu machen / iij. gros.

Lange Mantele.

In langen Mantel von gutem tuche /
schlecht gemacht / viij. groschen.

Aber ein Mantel mit viel falten /
weit / wie man die itzt tregt / xij. grosch.

Dienstmegde.

Ein Rock von gutem gewande / Für
Lidisch / Leidisch / Wechlich etc. viij.
groschen.

Von geringem tuche / vj. groschen.

Von einem Atlas koller / ij. groschen.

Von einem Unterrocke von schlech-
tem tuche / iij. groschen.

Von einem Mantel sechs groschen.

Bawersleut kleidunge.

Ein Rock von Lündischem tuch / v. gr.
Von Landtuche / iij. groschen.

So der

So der rock durchaus gefutert / vj. gr.
Von einem einfachen Kittel / andert
halben groschen.

Von schlechtem Hosen vnd Waines /
iiij. groschen.

Von einer Bawrskappen / ij. groschē.

Bewrin.

Von einem Rock von geringem ge-
wande / iiij. groschen.

Von einem Lündischen mantel / wie
die Bewrin pflegen zu tragen / v. gros.

Von einem geringen Mantel iiij. gro-
schen.

Von einem Kittel / ij. groschen.

Von einem Wollen halskoller / j. gro-
schen.

So aber manns oder weibspersonen je-
re kleidunge woran die sind / wolten
verwulstet / verködert / zerschnitten /
bunte Hosen vnd Waines / mit Sam-
met / Seiden oder sonsten vnterfutert /
vnd dergleichen sonderlicher tracht ge-
macht haben / Die mögen sich mit dem
Schneider darumb vergleichen.

B iiij Weis

Meurer.

SUm ersten / Sol keinem Meit-
rer gestat werden / in vnd außser
halb der Stad weichbilde zu
meistern / er sey denn Bürger.

Zum andern / Sol kein Meister (er for-
dere gesellen wie viel er wölle) mehr denn
zwey gebewde / zu gewöhnlicher bauzeit
auff ein mal verwesen / vnd nur einen
lehriungen auff einem Bawe haben /
Vnd also nicht mehr denn zwene lehr-
iungen auff beiden gebewden / die denn
drey jar lernen sollen / halten. Vnd ein
Meister / der selbs mit der kellen arbeit /
sol eine woche nicht mehr denn einen
gulden haben zu Sommerlon / vnd Win-
terlon achzehen groschen.

Zum dritten / Sol kein Meister einen
helffer verbinden lassen / wenn man aus-
sicht mit Ziegeln / vnd darnach Sawer-
lon auff in fordern / Vnd so oft einer
überfunden / sol er erstlich drey groschē /
zum andern mal sechs groschen / zum
dritten

Dritten mal zehen groschen den Weis-
stern zur straffe geben.

Zum vierden/ Es sol auch keiner mei-
stern/ so er ausgeleynet hat/ er habe den
zwey jar für einen gesellen gewandert
oder gearbeitet.

Zum fünfften es sol auch kein Weis-
ster einer dem andern weder meurer/ge-
sellen noch helffer abspendig machen/
bey straff drey groschen / die er dem
handwerck inn die lade geben sol / doch
dem Rath seine straffe in alle wege vor-
behalten/ so oft einer überfunden.

Zum sechsten/ Sollen die gesellen/ar-
beiter vnd helffer / keiner den andern
auff der arbeit schelten noch schmehen/
vnd darnach von der arbeit gehen / bey
des Raths vnd des handwercks straffe.

Zum siebenden / Sol auch ein jeder
Weister/ gefelle/ vñ helffer sich nach des
Raths ordnung halten/ Vnd zu Som-
merzeit Cathedra Petri vmb vier vhr
frü an die arbeit gehen/ Morgen vnd ve-
sperebrot nicht lenger denn eine halbe
stunde halten/ Des mittags ein stunde/
vnd

vnd eher denn es sechs auff den abent ge-
schlagen / von der arbeit nicht gehen. Zu
Winterzeit aber / als Galli / sollen sie
vmb sechs frū an der arbeit sein / Vnd
vmb neun vhr mittags mahl ein stun-
de / vnd vmb zwo vhr vesperbrot ein hal-
be stunde halten / Vnd abends wenn es
fünff schlecht von der arbeit gehen / vnd
nicht eher.

Zum achten / Sol man einen Meister
der selbs mit der kelle arbeit zu Som-
merzeiten / die woche über / die sechs ta-
ge / wenn er arbeit / ein jglichen tag viert
halben groschen geben / Einem meurer-
gesellen drey groschen / Einem helffer
zwenzig pfenning newe.

Winterlon aber sol man ein Meister
ein tag geben drey groschen / Einem ge-
sellen drithalben groschen / Einem helf-
fer aber anderthalben groschen. Vnd
sol kein Bauherre verpflichtet sein / Mei-
ster / Meurer / oder helffer etwas zu ver-
lonen / so er guten Montag machet.

Damit aber über solcher ordnung ge-
halten / so sollen Meister vnd gesel-

len / alle vier wochen zusamen komen /
von Petri Stulfeier an bis auff Galli /
vnd sollen / ein Meister vier pfenning /
vnd ein Geselle zwen pfenning in die
Lade legen.

Wurde den̄ einer befunden / der heim
lich im weichbild störete / vnd nicht Mei
ster vnd Bürger were / dem sol man den
gezeug nemen / vnd dem Rath überant
worten / in darumb zu straffen.

Zimmerleute.

SUm ersten sol keinem Zimmer
manne gestat werden / in vnd
außerhalb der Stad weichbilde
zu Meistern / er sey denn Bür
ger.

Zum andern / sol kein Meister (er för
dere gesellen wieviel er wolle) mehr den̄
zwey gebewde / zu gewonlicher bauzeit
auff ein mal verwesen / vnd nur einen
lehriungen auff einem bawe haben / vn̄
also nicht mehr denn zwene lehriungen
auff beiden gebewden / Die denn drey
C jar

jar lernen sollen / halten / vnd ein Weis-
ster / der selbs arbeit / sol ein woche einen
gulden haben zu Sommerlon / vnd Win-
terlon achtzehen groschen.

Zum dritten / Es sol auch keiner Weis-
ster / so er ausgelernet hat / er habe den
zwey jar vor einen gesellen gewandert /
oder gearbeitet.

Zum vierden / Es sol auch kein Weis-
ster einer dem andern / die gesellen ab-
spennig machen bey straff drey groschē /
die er dem handwerg in die Lade geben
sol / doch dem Rath seine straffe in alle-
wege vorbehalten / so oft einer überfun-
den.

Zum fünfften / sollen die gesellen kei-
ner den andern aus der arbeit schelten
noch schmehen vnd darnach von der ar-
beit gehn / bey des Raths vnd des hand-
wercks straffe.

Zum sechsten / sol auch ein jeder Weis-
ster vnd geselle sich nach des Raths ord-
nung halten / vnd zu Sommerzeit Ca-
thedra Petri vmb vier hora frü an die
arbeit gehn / Morgen vnd vesperbrot
nicht

nicht lenger denn eine halbe stunde hal-
ten / des Mittags ein stunde / Vnd eher
denn es sechs auff den abend geschlagen /
von der arbeit nicht gehen. Zu Winter-
zeit aber als Galli / sollen sie vmb sechs
frü an der arbeit sein / vnd vmb neun
vhr Mittags mal / ein stunde / vnd vmb
zwo vhr vesperbrot / ein halbe stunde
halten / vnd abends / wenn es fünffe
schlecht von der arbeit gehen vnd nicht
eher.

Zum siebenden / sol man einem Mei-
ster der selbs mit der hand arbeit zu
Sommerzeiten die woche über / die sechs
tage / wenn er arbeit ein iglichen tag
vierthalben groschen geben / vnd einem
gesellen drey groschen.

Winterlon aber sol man ein meister
ein tag geben drey groschen / einem gesel-
len drithalben groschen / Vnd sol kein
bawherre vorpflicht sein Meister oder
gesellen etwas zu verlonen so er guten
montag machet.

Wenn die Meister nicht gedingt ar-
beit haben / sollen sie von einer gesetzten

C ij schrau

Schrauben / sie stehe lang oder kurtz nicht
mehr denn drey groschen nemen / wenn
aber die arbeit verdinget sollen sie von
schrauben nichts nemen / sondern zum
gedinge mit stehen vnd bleiben.

Ein iglicher Meurer vnd Zimmer-
mann sol auch dem jenigen / der in an-
sucht / arbeiten / vmb den angesetzten
lon / wenn auch gleich die arbeit nur ei-
nen tag oder halben weren solt / vnd nie-
mands vmb kurtze willen der zeit be-
schweren.

Damit aber über solcher ordnung ge-
halten / so sollen Meister vnd gesel-
len / auff zeit / wie jr brieff besagt / zusa-
men komen / vnd ein Meister siben pfer-
ninge vnd ein geselle fünff pfennige in
die Lade legen.

Würde den einer befunden / der heim-
lich im weichbild störete / vnd nicht Mei-
ster vnd bürger were / dem sol man den
gezeug nemen vnd dem Rath überant-
worten / in darumb zu straffen.

Gelf



Helffer oder Tag löner.

Im Sommer pflegt man einem tags
löner / der mit den Meurern oder
Zimmerleuten zu gleich an die arbeit
trit vnd sie fordert / zu geben xx. pfenn.
Im Winter xvij. pfennig.

Goltſchmide.

It dem feinen Silber hat es
dise gestalt / wer einem Golt
ſchmide alhier zu Leipzig ei
ne Margk fein Silber ant
wortet / dem mus der Goltſchmid dage
gen an gemachter arbeit / ein Margk
vnd zwey lot werckſilber geben.

Das Werckſilber mus alhier auff
xiiij. lot zu probirn mit dem ſtiche gear
beit werden / also / das es den ſtich / weis /
helt / aus dem feuer / vnd wenn es den
ſtich dermas weis helt / so wird es gezei
chent / helt es aber den ſtich aus dem
C ij feuer

Sewer nicht weis / so wird es zubrochen
von den schawmeistern / die wir jerlich
darzu verordnen.

Sir der Rath haben auch geordnet /
das alle jar von dem handwerck zwe
ne Meister sollen gesetzt vnd gekoren /
auch von vns bestettigt sollen werden /
Die selben sollen einem jglichen Holt-
schmid in seine werckstad gehen / vnd
sein silber vnd arbeit besehen / streichen
vnd bestecken / vnd alles gemecht das ü-
ber viij. lot ist / zeichnen / mit einem zei-
chen / so darzu geordnet ist / vnd was die
selben zwene schawmeister finden / das
die güte oder widerunge / wie oben ge-
setzt am silber / nicht haben / das sollen
sie bey iren eiden zubrechen vnd zuschla-
gen / vnd schaffen / das es besser gemacht
werde.

Item die selbigen schawmeister / sol-
len auch auff die kremer / die silberwerck
feil haben / auffsehen vnd achtung ha-
ben / jr silber auch beschawen vnd besich-
tigen / vnd was sie ankomen vnd befin-
den ~~vnd~~ / das die obgesetzte satzung
vnd

vnd widerunge nicht erreichen / sollen
sie nemen / vnd vns dem Rath überant-
worten.

Item / Es sol auch kein Goldschmid
gestolen oder verdecktig Silber oder Gold /
als von Kirchenkleinod / oder derglei-
chen / keuffen / noch von frembden ver-
decktigen leuten annemen / sondern ein-
iglicher Goldschmid / dem solch Silber zu-
kömpt / sol das auffhalten / vnd einem
andern Goldschmid oder zweien zu wis-
sen thun / vnd den verkeuffer heissen sei-
nen Wehrman bringen / vnd wo er sei-
nen Wehrmann nicht bringen kan / so
sol solch gut vns dem Rath / von dem
Goldschmid geantwort werden.

Kannengießerey.



Als geschlagene Zin mus
gar lauter sein.

Gut Zin zum zehnden /
das ist / das die Kannengieß-
erey / zu zehen pfunden Zins
ein

ein pfund Bley setzen/ vnd was also gemacht/ das wird vor gut Zin verkauft/ vnd wird auch gezeichnet.

Gibt einer einem Kannengiesser Zin/ es sey new oder alt Zin/ als an zerbrochenen Schüsseln/ tellern/ kandeln ꝛc. Wo er im darvon geschlagene arbeit machen lesst / so sol er dem Kannengiesser/ von idem pfunde/ einen groschen zu machen geben / vnd des fals rechent im der Kannengiesser/ am gewichte keinen abgang.

Wo er im aber daraus lies kandeln/ oder andere vngeschlagene arbeit machen/ so sol er dem Kannengiesser vor jedes pfund/ sechs pfenning zu machen geben / vnd des fals rechent im der Kannengiesser allwege das zehende pfund abe.

Wolt einer aber von idem pfund vngeschlagener arbeit/ zehen pfenning zu machlon geben/ so gibt im der Kannengiesser sein vol gewichte/ vnd rechent im keinen abgang.

Halbwerck oder zum sibenden/ das ist
siben

siben pfund Zin vnd drey pfund Bley/
vnd was also gemacht wird / das hat ein
eigen zeichen / vnd wird zum sibenden / o
der vor gut graw verkaufft / Es wird a
ber hie auffn kauff nicht gemacht / wer
aber sonderlich bestellt / deme wirds ge
macht.

Rürsner.

Sstlich von mannes Schau
ben / Seidengewand / vom ge
meinen kleid / futerlon j. gul
den.

Von einem gemeinen man
nes Rock mit einer gestalt geschnitten /
vnd engen Ermeln / futerlon viij. gro
schen.

Von einem mannsrock mit einem ü
berschlag vnd grossen ausschlegen / dar
zu man das futer mit fleis zusammen le
sen vnd machen mus / vnd viel arbeit be
darff / zu macherlon xij. groschen.

Von einem mannsrock wie gemelt /
mit

mit Röm̄neischen schmaschen gefu-
tert / macherlon j. gulden

Von einem gemeinen mannes leib-
rock / vngeferlich bis an die knie / mit vil
falten / futerlon viij. groschen.

Von einem mannes koller oder Jeck-
lin / es sey von Samet / Seiden / Sam-
maschen / Satin / Kartecken / oder Li-
dern / futerlon v. groschen.

Von einem mannes Barreth / mit
zweien auffschlegen / durchaus zu futer-
lon iij. groschen.

Von einem mannes schleplin / durch-
aus futerlon ij. groschen.

Von einem Wölffspeltze / er werde
von eitel wammen / eitel rücken / oder
gantzen Wölffen gemacht / anderthal-
ben gulden.

Von einem Wölffwammen rocke /
futerlon ein halben gulden.

Von einem jden Warder zu lidern j.
groschen.

Vnd do es der Kürssner verarbeit /
gibt man auch nicht mehr denn j. gro-
schen / Es mus aber das auffarbeiten als
so ver-

so verstanden werden / nemlich / das der
Rürssner die belge verfutere / die kelen
zusamen steche / vnd die schwentze zu hū
ten oder mützen mache.

Von einem Wolffsalge zu lidern /
iiij. groschen.

Vom Fuchsalge zu lidern / andert
halben groschen.

Frauen kleidunge.

Von einem seiden kleide / als frauen
schauben / mit angelauffenen fal
ten vnd niderlendischem gebreme / oder
andern hohem gebreme / dieweil sol
che brem ein mal oder zwir angeschla
gen werden / futerlon j. gulden

Von einem Niderlendischem oder
sonst hohem gebreme vmbzumachen /
wie sich das gebürt / viij. groschen.

Von einem frauen vnterrock / er sey
so weit er wolle / futerlon viij. groschen.

Von einer gemeinen pfaffenschau
ben / mit zerschnitten vnd gebüchsten
ermeln / gemacht vnd verbremt / futer
lon x. groschen.

S ij

Von

Von einer pfaffenschauben / mit
marderfelen / grauwerck / oder fehwan
men gefutert / vnd wie sich das gebürt /
verbremt / macherlon xv. groschen.

Von einem langen frawen leibroek
mit angelauffenen falten / verbremt /
futerlon viij. groschen.

Von einem frawen jecklin / futerlon
iij. groschen.

Von einem halskoller / futerlon ij.
groschen.

Tuchscherer.

Sistlich sollen sie von einer je
den ellen tuch / das vnter sechs
groschen gekaufft wird / nicht
mehr denn ij. pfening zu sche
ren nemen.

Von Zwickischem vnd andern der
gleichen tüchern / so bis in vij. viij. ix.
vnd x. groschen gekaufft wird / von der
ellen iij. pfening.

Von gemeinen Lündischen vnd der
gleichen tüchern / so vmb xiiij. xv. vnd
bis

bis in xxvj. groschen gekaufft werden /
von einer ellen iij. pfenning.

Was aber die allerbesten vnd Chur-
tücher betrifft / do man ein elle vmb an-
derthalben / ij. oder iij. gulden keufft /
von der ellen zu schereren sechs pfenning.

Von einer ellen gemeinem tuche zu
schereren vnd auffzureiben iij. pfenning.

Leinweber.

Stlich von dem gar groben
bis auff xxvj. genge / von der
ellen iij. pfenning.

Von xxviiij. vnd xxx. gen-
gen / von der ellen vierthal-
ben pfenning.

Von xxxij. xxxiiij. vnd xxxvj. gengen /
von der ellen iij. pfenning.

Von xxxviiij. vnd xl. gengen / von der
ellen v. pfenning.

Was nun hirüber von kleinem gar-
ne gefelt / mag man mit dem We-
ber ein sonderlich geding machen / Den
eins ist fest / das ander faul / vnd kōmen

D iij man

mancherley garn in dieser Stad zu wir-
cken.

So lesst man auch alhier die Lein-
want auff die schaw arbeiten / Darzu
werden jerlich Schawmeister veror-
dent / die müssen nachgeschribenen Eid
schweren.

Eid.

Dem Ampt darzu ich mich begeben
hab / dem wil ich getrewlich vñ vleis-
sig vorstehen in der Schaw der Lein-
wat / oder Zwillich / vnd mit sigeln der
selbigen / mich gleichmessig halten / vnd
thun dem Reichen als dem Armen /
vnd das nicht lassen / wider vmb lieb /
leid / giff / gabe / feintschafft oder freunt-
schafft / noch keiner andern sache willen /
Treulich vnd vngeserlich / Als mir
Gott helffe.

Dergleichen müssen die Schwartz-
ferber diesen folgenden Eid schweren.

Ich Schwere / das ich den Meistern der
Leineweber / aus Rausch vnd Gallus-
ferben / vnd das Handwerck vor den
Land-

Landessen fördern / Auch keinem
nichts ferben / er arbeite denn auff die
schaw / vnd wil inen / die drey Farben /
als Schwartz / Rot / vnd Blaw / auff's
beste vnd vleissigste ferben / wil auch
meiner werckstad vnd dem ferben vleis-
sig auswarten / vnd darauff sehen / das
es dermassen / wie sichs gebürt / ausge-
richt werde / Nicht gegen dem Armer
als dem Reichen hierinnen halten / vnd
solchs nicht lassen / wider vmb lieb / leid /
giffte / gabe / freundschaft oder feind-
schaft / noch keiner andern sache wil-
len / Treulich vnd vngeserlich / Als mir
Gott helffe.

Mülh ordnung.

Nach dem vns angelanget /
das allerley vnrichtigkeit /
in Mülhen vorstehen sollē /
welche den Beckern vnd ge-
meiner Burgerschaft zu
nachteil gereichen / Als haben wir etli-
che

che vnfers mittels verordent / welche
die gebrechē in den Mülhen allēthalber
besichtigt / in beuwesen der Beckermey-
ster / die darzu auch bescheiden / vnd ha-
ben sie mit wissen vnd bewilligung der
Becker vnd Moller dergestalt vertra-
gen.

Nemlich vnd zum ersten / Sol hinz-
furt kein Moller / so er ein neuen boden
legt / den über vier oder fünff soll hoch
legen.

Zum andern / Die leuffte vmb die
Mülstein / ringst vmb den stein / sollen
nicht weiter / denn dritthalben soll ge-
halten werden / vnd die leuffte auff's ni-
drigste zehen solle hoch sein vnd gehal-
ten werden.

Zum dritten / Sollen die Mülstein
vnd sonderlich auff den maltzmühlen /
vnten über die gebürliche weise / nicht
ausgeschweift werden.

Zum vierden / Sollen die Moller hin-
ter den Mülsteinen ire Fenster vergla-
sen / damit der Wind den Mülgesten
das ire nicht entwehe.

In

In der Schrotmülhe von Be-
cken gütern zu malhen.

Ein vnd zwenzig Scheffel ist ein Be-
cker gut / darvon gehöre dem Mülh-
herrn /

Ein Scheffel Weitz /
Vier groschen dem Scheider / vnd vj.
pfenning leutergelt.

Vier groschen dem Seiber.

Fünff heller vnd vor zwen pfenning
Semmeln den Eseltreibern / vnd helff
ern zu treiben.

Zwey Has Kleien von einem Becker
gut / dem Mülhherrn die leuffte damit
aus zu füllen.

In der Schleichmülhe vom
Beckergut.

Von einem Scheffel Korn dem Mülh-
herrn j. Metze / derer xvij. einen Schef-
fel thun.

Von einem Scheffel zu malhen / dem
helffer iij. pfenning / vnd ein pfenning
brot / so es der Eseltreiber heim treibet.

E Sind

Seind aber anderthalben Scheffel in
einem Sacke / so sollen sie dem Mülh-
herrn anderthalbe Metze geben / vnd
den helffern vnd eseltreibern sechs pfen-
ninge / vnd vor ij. pfenning brot.

Wo aber mehr denn anderthalben
Scheffel in einem sack eingesackt / das
gedencken wir zu straffen / damit das
Vihe nicht überladen.

Vor die Gemein / zu malhen.

Ein Metze von einem Scheffel Korn
dem Mülh Herrn zu malhen / derer
xviij. einen scheffel thun / wie oben.

Fünff pfenning dem Helffer dauon
zu malhen vnd zu treiben.

Die gemein vom Weitzen in der
Schlechtmülhe zu malhen.

Ein Metze vō einem scheffel dem mül-
h Herrn.

Sechzehn pfenning den helffern.

Waltz zu malhen.

Drey

Drey groschen dem Mülhherren / von
einem Maltze.

Zwen groschen dem Maltzmöller.

Zwen groschen v. heller den helffern
dauon zu treiben.

Schweinas.

Ein Metz von einem Scheffel dem
Mülhherren.

Fünff heller dauon zu malhen vnd
zu treiben den helffern.

Vnd werden die Müllex vnd Mülh-
knechte / nachgeschriebener form ver-
eidet.

Müller Eid.

Dem Mülhampt vnd dienst darzu ich
angenomen / vnd mich begeben ha-
be / wil ich getreulich vorstehen / Vnd
das jenige was mir in die Mülhen zu
malhen geantwort vñ vertrauet wird /
wil ich vleissig arbeiten vnd malhen /
vnd nicht alleine den Beckern / sondern
dem Rathe / auch gemeinem manne /
den Wäitzen begiessen / vnd das weissen
melh vleissig machen / Auch das Maltz

E ij einru

einrüren lassen / vnd also den leuten je
gut treulich wider überantwortē / auch
darauß achtunge geben / das recht ge-
metzt / vnd das Metzgetreidig gar vnd
vnuermindert in kisten geschüt werde /
Auch vor das selbe kein Gelt fordern
noch nemen / vnd das Schweinas nie-
mand verlassen / er bringe denn ein ze-
del von N. Auf das Wülhgeberde vnd
vorrath / vnd des Raths nutz vnd ge-
deien gut achtung geben / vnd dem sel-
ben vleissig vor sein / vnd des N. schaz-
den / so viel mir möglich verhüten vnd
verwarnen / Der Wülhen vnd was dar-
zu gehörig / vleissig vorstehn / vnd auff
das Gesinde / Knechte / vnd Helffer ein
gut auffsehen haben / Mich des beschids /
so ich von dem N. angenommen vnd ver-
einiget / allenthalben halten / vnd darü-
ber weiter nicht greiffen / Mich auch ge-
gen dem Armen / als dem Reichen erzei-
gen / vnd das nicht lassen / weder umb
giff / gabe / liebe / freuntschafft / gonst /
feintschafft / neid oder has (vnd sonder-
lich der Becker) noch umb keiner an-
dern

derer vrsach willen / Als mir Gott helffe
vnd seine Genade.

Waltzmüller Eid.

Dem Ampt des Waltmalhens / darzu
ich mich begebē habe / wil ich getreus
lichen vorstehn / Zum ersten mich erkun
den / wenn vnd wer do brawen sol / vnd
wenn das maltz zu sacken / mit jm einig
werden / vnd so das gesackt / den helffern
hinaus zu treiben befelhen / vnd ehr ich
auffschütte / vom steine rein abkeren /
Desgleichen wenns gemalhen ist wider
umb / Vnd dis thun zu einem iglichen
Waltze / auch den Eseln an dem Waltze
schaden zu thun weren / das auch einem
iglichen sein Waltz vnuermindert heim
kommen / vnd nicht verwechselt werde /
Vnd von niemands mehr lons oder ge
schenck begeren / fordern oder nemen / be
sonder mich an meinem gesatzten lone /
als zwen groschen / begnügen lassen /
Treulich vñ vngeserlich / Als mir Gott
helffe.



E iij

Wül

Mühlknecht Eid.

Dem Ampt vnd dienste / Darzu ich
mich begeben habe / wil ich treulich
vorstehen / Vnd dasjenige / das mir in
die Mühlen zu malhen geantwort / das
wil ich vleissig arbeiten / Vnd nicht al-
lein den Beckern / sondern auch dem ge-
meinen manne / den Weitzen zu begies-
sen / vnd Weissen melh zu machen / auch
das Saltz einzurüren / Vnd also den
Leuten jr gut treulich wider überant-
worten / vnd mich halten / gegen dem
Armen als dem reichen / Vnd das nicht
lassen / wider vmb giff / gabe / gonst / lie-
be / noch leide / oder furcht der Becker /
Dem Rath / der Gemeine / Vnd mei-
nem herrn gewehr sein / Treulich vnd
vngeferlich / Als mir Gott helffe.

Von Handwergeren
die ire gemachte Wahre
verkeuffen.

So viel

S viel aber die Handwerker
betrifft/die nicht vmbß blosse
Lohn arbeiten/sondern ire ge-
machte Wahre verkeuffen/
als Schuster/böttiger/schmi-
de/sattler / Ist schwer ordnung zu ma-
chen/dieweil sich die Leute richten müs-
sen/nach dem einkauffe irer Wahr/die
sie verarbeiten. Unsere Vorfaren/ha-
ben vor ihen dreissig vnd vierzig jaren/
in dem/beschribene vnd richtige Ord-
nung gehabt/Welche aus vorstehender
verenderung vnd steigerung aller din-
ge/vnmöglich gewesen dieser zeit zuer-
halten / Denn das weis man wol / das
man vor zwenzig vnd dreissig jaren/ei-
ne Woge Eisen/vor vii. viii. vnd endlich
ix. groschen erkaufft / daruor man itzt
xiiii. auch xv. groschen geben mus / Ein
püschel Blech kauffte man vor xxiiij. o-
der xxiiij. groschen / daruor man itzt
zwen gulden geben mus / Ein fuder Ko-
len kauffte man vor xv. oder xvj. gro-
schen/daruor man itzt xxxviii. auch wol
xl. groschen geben mus / Ja die Huff-
schmide

Schmide beklagen sich / wöllen sie gute ko-
len haben / die inen zu irem Handwerck
dienlich / so müssen sie wol xlv. l. vnd vn-
terweilen noch wol mehr groschen ge-
ben. Also klagen die Schuster / das das
Leder also hoch gestigen / das sie es fast
noch einsten so tewer / als vor ihen xxx.
jaren / keuffen müssen. Dergleichen kla-
gen auch die Sattler vnd bötticher / des
holtzes halben / wie das selbige mehr /
denn noch so hohes kauffs gestigen / als
es vor dreissig jaren gewesen / Zu dem /
das fleisch / butter / kes / börneholtz / vñ al-
les was sie zu irer / vnd irer handwercks
gesellen notturfft / haben müssen / zum
höchsten gestigen. Nichts weniger ha-
ben wir mit inen gehandelt vnd nachge-
forschet / vnd inen diese ordnung gegeben /
Ob es aber jmands von inen neher
erzeugen / oder auch darumb / das er et-
was besonders haben wolte / in solchem
kauffe nicht bekommen könnte / den las-
sen wir sich / mit den meistern / wie er
weis / vergleichen.



Schmu

Ordnung der Schuster.

Vor ein par reit stiffeln die be-
sten / xxviij. groschen.
Die andern werden sich
selbs setzen.

Wenn man aber die selbigen mit filtz
oder tuch füttert / sol man sich mit dem
meister darumb vertragen.

Vor ein par bawer stiffeln / die do gut
sein / xvij. groschen.

Einem encken vor ein par stiffel die
da gut sein / xiiij. groschen.

Vor ein hoch par schuch mit einem
rincken vnd zweien kneufflen oder ha-
cken / mit zwuen Solen / die do gut sein /
viij. groschen.

Vor ein par hoche schuch / die ein we-
nig kleiner sein / vnd mit einem rincken
vnd einem kneuffel / vnd zwuen solen /
die do gut sein / vi. groschen.

Vor ein par hoche schuch / die aber ein
wenig kleiner / mit einem rincken vnd
kneuff-

℥

kneuff-

Keuffel vnd zweien solen / sechsthälben
groschen.

Vor ein par hohe schuch mit rinceken
auff dem fus / vnd zweien guten solen /
sechsthälben groschen.

Vor ein par pfaffen schuch mit zwei-
en guten solen / v. groschen.

Vor ein par mannes bantoffeln / die
do gut sein / vj. groschen.

Wil er sie aber mit tuch haben / so ver-
trag er sich mit dem meister.

Vor ein par frauen bantoffeln / die
do gut sein / iij. groschen.

Wil sie sie aber mit tuch haben / so bez-
al sie dem meister das tuch.

Vor ein par frauen bantoffel / die da
ein wenig kleiner sein / vierthälben gro-
schen.

Vor ein par ausgeschnitten manns
schuch / mit viel leder doppelte gute so-
len / v. groschen.

Vor ein par mannes schuch / mit dop-
peln solen / ausgeschnitten / ein wenig
kleiner / fünffthälben groschen / wil er
sie aber mit tuch haben / so vertrag er
sich

sich mit dem meister vmb's tuch.

Vor ein par mannes schuch mit zwifachen solen / ausgeschnitten ein wenig kleiner / denn die vorigen / iij. groschen.

Vor ein gut par Lackeische schuch / mit gedoppelten solen / fünffthalben groschen.

Vor Lackeisch schuch die ein wenig kleiner sein / iij. groschen.

Vor ein par einfache knaben schuch / von xij. xv. vnd xvij. jar iij. groschen.

Vor ein newe gemecht an alte stiffeln zu machen / v. groschen.

Vor ein hoch geschnürete frauen par schuch / mit zweien solen / die gut sein / vij. groschen.

Vor ein hoch par frauen schuch / geschnüret / einfach / sechsthälben grosche.

Vor ein geschnüret einfach par frauen schuch / one löder / die gut sein / fünffthalben groschen.

Vor ein par frauen schuch einer bewrin / mit einem rincken vnd kneuffel / die gut sein / iij. groschen.

Vor ein einfach par frauen schuch /
L ij mit

mit laschen / ij. groschen viij. pfenning.

Vor ein einfach par frauen schuch /
gantz auff dem fusse / drithalben gros-
schen.

Vor frauen schuch einfach auff ban-
toffel ij. groschen.

Vor das kleinste par kinder schuch /
j. groschen.

Vor ein wenig ein grösser par kinder
schuch / j. groschen drey pfenning.

Schmide.

Von einem gemeinen Rade /
gantz new zu beschlagen / dar
zu der Schmid alles Eisen
gibt / xxxij. xxxiij. bis in xxxv.
groschen / darnoch das Rad
gros oder klein ist.

Von einem Rade mit alten schienen
zu beschlagen / do der Schmid kein Eisen
zubüsst / x. groschen.

Von einem vordergestelle zu beschla-
gen / xv. groschen.

Von einem hindergestelle viij. gros.
Von

Von einer hinderwoge zu beschla-
gen / x. groschen.

Vor ein Hufeisen / vor Reifige vnd
grosse wagenpferde j. groschen.

Für bawer vnd kleine pferde / ix. pfen-
ning.

Ein schock huffnagel vmb ein grosch.

Ein halb sparnagel einer guten ge-
munde lang / iij. pfenning.

Ein gantzen sparnagel einer munden
vnd zweier zwer finger lang / iij. pfen.

Böttcher.

Von einem Dreilinge zu zu-
richten / vnd zu bichen / vj. pf.
Von einem Kasse / iij. pfen.
Von einem Viertel / ij. pfe.
Vor einen guten reiff an ein
Dreiling / ij. pfenning.

Vor einen guten reiff an ein Kas / iij.
heller.

Vor einen guten reiff an ein Viertel.
j. pfenning



℥ iij Satt

Sattler.

Sinen guten reitsattel / mit ei-
ner rindern decke / auff's beste
mit aller notturfft / einem
sattler gehörend / zugericht /
auff einen gemeinen gaul / vor j. gulden
j. ort.

Auff einen gemeinen ritling / j. guld.

Auff einen klöpper / xvij. groschen.

Einen gemeinen Kursattel / vor xij.
xij. xiiij. bis in xv. groschen / darnach er
gros ist.

Einen guten bawer sattel / wie man
die jtz macht / vor ix. groschen / weniger
oder mehr darnach er gros ist.

Ein gut gros kommet / auff einen gros-
sen gaul / mit einer decke überzogen / vor
xiiij. groschen.

Alber ein gemein kommet / auff gemei-
ne wagenpferde / vor viij. ix. x. bis in xij.
groschen / darnoch der gaul gros ist.

Ein par scheiden vmb drithalben / iij.
iiij. bis in v. groschen / darnoch sie starck
sein. Ein

Ein gärnen bawer gurt / vor j. grosch.

Ziemer.

In Frenckischen hinderzeug
mit vier ringlin vnd schwar-
zen röslin / wie man noch
braucht / vor v. groschen.

Das vorgebüge / vor iij. groschen.

Das hauptstudel mit einem schleus
vnd hefftzügel / vor vj. groschen.

Ein gute furhalffter / vor iij. grosch.

Ein gemeine halffter / vor ij. grosch.

Ein eingenehet par Steigleder / vor
v. groschen.

Ein gut gederet par / vor iij. grosch.

Ein gemein par / vor vierthalben gro-
schen.

Ein gering par / vor iij. groschen.

Einen kreutzgort mit lidern strupen /
vor vierthalben groschen.

Einen obergurt / vor drey groschen.

Ein welschen zwifachen obergurt /
mit zweien rincken / vnd einem langen
strupen

Strupen / vor drey groschen.

Ein halffter zügel / vor j. groschen.

Ein hefftzügel / vor ix pfenning.

Fleischer.

SUm ersten sol ein jder fleischer
(es sein vnser oder die landflei-
scher) der alhier feil hat / das
fleisch so auff der banck ligt / ei-
nem iglichen der es begert / verkeuffen
vnd lassen / vmb das gelt / wie es durch
vns zu gebürlichen zeiten gesetzt / oder
durch vnser gebürliche schawherren /
auff ein iglichen Warcktag geschätzt
worden ist / vnd nicht höher.

Zum andern / So ein fleischer Fleisch
verkauft hat / sol ers nicht auff der
banck ligen / sondern als balde wegne-
men / oder von dannen tragen lassen.

Zum dritten / Das ein jder fleischer /
einem iglichen / er sey arm oder reich /
ein pfund oder halbes / oder auch mehr /
so ers begert / vngeweigert / abstechen
vnd

vnd wegen sol.

Zum vierden / So jemand einigerley
fleisch haben wil / sol im das gelassen /
vnd kein anders darzu gelegt oder einge-
drungen / noch auch etwas über den
wert des gewichts / wie es geschätzt / in
den kauff von im gefordert vnd geno-
men werden / Vnd zu erhaltung des / sol
kein fleischer die kleinot / als inster / kal-
daunen / kalbsköpffe / kühfüsse / schweins
klawen / wörste / schöpsmagen ꝛc. auff
den bencken beneben dem fleische feil ha-
ben / sondern an einem besondern orte /
als auff dem platze vor der jarfüchen /
dahin sie der rath wil verordent haben /
auff das niemand gedrungen werde /
der von inen fleisch keuffen wil / der selbi-
gen kleinot etwas zuzunemen. Wer a-
ber schweinen fleisch alleine feil hat /
vnd sonst kein ander fleisch darneben /
der mag die wörste bey dem schweinen
fleische feil haben.

Zum fünfften / Das ein iglicher flei-
scher den leuten / die fleisch keuffen / recht
vnd volkomen gewichte geben sol.

S

Zum

Zum sechsten / Das auch ein jder fleischer / solchs alles wie oben berürt / mit seinem weibe / kindern vnd gesinde zu geschehen verfüge / vnd sich eins mit dem andern nicht entschuldige / Damit sich niemands verkürtzung vnd vnrechens / oder einigerley beschwerunge über sie zu beklagen habe.

Über das / sollen sie das geschlachte fleisch nicht hinderhalten / sondern auff ein mal hinaus auff die bencke legen.

Vnd das fleisch das verkauft ist / sollen sie auff den bencken nicht ligen lassen / sondern durch die ihenigen / den es verkauft ist / so balde hinweg nemen lassen.

Sie sollen auch kein anbrüchig vnd vntüchtig fleisch schlachten oder verkaufen.

Dergleichen finnicht fleisch / sollen sie auch nicht feil haben / denn auff einer sondern banck / vnter dem zeichen das darzu geordnet ist.

Item es sol auch kein fleischer das fleisch / welcherley das sey / feilschen / weder

der mit Zeichen noch mit Guter abz
schneiden / bey straffe der geschwornen
Meister.

Sie sollen auch kein Kalb / welchs vn-
ter dreien wochen alt ist schlachten vnd
zu marck bringen.

Vnd zu erhaltung dieser Ordnung /
werden jerlich im handwercke Meister
geordnet / vnd dem Rath zu bestetigen
vorgestellt / Die müssen diesen nachge-
schribenen Eid schweren.

Eid.

Des Ampts der Schaw / vnd zu sehen
des Fleischkauffs / darzu ich veror-
dent vnd auffgenommen bin / wil ich ge-
treulich vnd vleissig pflegen / vnd wol zu
sehen / das dem armen als dem reichen
geschehe / Vnd das tüchtige vnd gebe
Fleisch verkauft / auch das Kalbfleisch /
wie sich gebürt / gewegen vnd abgesto-
chen werde / vnd wo befunden / das des
Raths gesetzte vnd ordnung derhalben
dem Handwerck gegeben / überfaren
würde / das ich das selbige / treulich straf

S u fen

fen vnd büßen wil / Wo ich aber das
nicht gethun könnte / dem Rath anbrin-
gen / vnd darinnen mein selbst gewalt
vnd macht noch niemands verschonen /
Vnd ob ich von einem meiner mitgesel-
len / ichts / das wider der stad Ordnunge
vnd Gesetze were / sehen oder vermer-
cken würde / Das auch straffen / büßen /
vnd vermelden / vnd doran / noch mit /
oder darbey nicht sein wil / das auff dem
handwercke / einige straffe / busse / verbie-
tunge / verbündnus / noch zusammen bie-
ten geschehe / oder vorgenommen werde /
vmb keinerley sache willen / one erleub-
nis vnd verhengnis des Raths. Wo a-
ber solchs fürgenommen / oder an mich ge-
langet / Das ich das fürderlich / einem
Burgermeister / oder Rathe zu wissen
thun wil / Als mir Gott helffe.

Allso kiesen auch die Fleischer einen
Schweinschawer aus inen / Welcher die
Schweine / so sie kauft oder verkauft
werden / mit vreis besichtigt / ob sie für
nicht oder gebe sein / oder nicht / vnd stel-
len

len den selbigen dem Rathe für / der j-
nen vereidet wie hernach volget.

Schweinschawer Eid.

Dem Ampt der Schaw / darzu ich
mich begeben habe / wil ich getrew-
lich vorstehen / mit den Schweintrei-
bern / oder andern / die Schweine ver-
kauffen / kein bündnus machen / vntüch-
tige vnd finnrichte Schweine / vngezei-
chent nicht vnterlauffen lassen / Auch
die finnrichten Schweine nicht gefe-
cher weise / vnten an den beynen oder
bauche / besonder auff der seite / an ei-
nem beine / öffentlich gegen dem gesich-
te / wie sich gebürt / zeichnen / vnd mich
halten gegen dem kauffer / als verkauf-
fer / Auch thun dem armen als dem rei-
chen / vnd das nicht lassen / wider vmb-
liebe / leid / gifft / gabe / gunst / freunt-
schafft / feintschafft / noch keiner andern
sachen willen / vnd besondern / mir an
meinem gesatzten lone begnügen las-
sen / Treulich vnd vngeserlich / Als mir
Gott helffe.

S ij Land

Landfleischer in sonderheit Betreffende.

Dam Osterabende / Lesst der Rath alle
Landfleischer / so hierinnen feil ha-
ben / auff's Rathhaus erfordern (wel-
cher auch auff den tag nicht kömpt / der
mus das jar nicht herein schlachten/
vnd werden alle mit namen durch den
marckvogt angezeichnet) den thut der
Rath / durch etliche Rathsfreunde die-
se nachfolgende Artikel verkündigen/
Nemlich das ein iglicher tüchtig / gebe/
vnd unwandelbar fleisch herein bringe.

Das ein iglicher sein fleisch aus dem
Karne auff die Bancf lege / vnd die Kar-
ne vom Marckte aussm wege thü / Auch
das fleisch so verkaufft / auff der bancf
nicht ligen lasse.

Das ein iglicher seine eigene rechte
Wage vnd Gewichte bey sich habe.

Das keiner gantze Kelber / Schöpse /
oder Lemmer herein bringe / sondern
die zuuorn doheime zuhawe vnd teile.

Das ein iglicher fleischer / durchs jare
aus/

aus/ arm vnd reichen/ absteche vnd we-
ge/ vnd nicht theurer gebe / denn es ge-
schätzt oder gesätzt ist / vnd sich allent-
halben / nach des Raths ordnung hal-
ten.

Das niemant das fleisch vor den Tho-
ren oder in den Heusern oder Herber-
gen verkeuffe / oder in die Heuser umb-
trage / sondern das selbe auff den Marck
bringe / vnd aldo feil habe.

Das sie nicht verbottene Münze / son-
dern alleine / vnser gnedigsten vñ gne-
digen herrn von Sachsen ic. vnd die
von vnserm gnedigen herrn zugelassen/
nemen / Wie denn vnsern einwonenden
Fleischern / auch alle Wercke beneben
der gantzen Gemeinerrynnerunge ge-
schicht.

Becker.



Die Becker haben ire Ord-
nung / das inen / im fall der
notturfft alle xiiii. tage ein
Ordnung (oder wie sie es
nennen

nennen) ein Regiment gegeben wird/
wie hoch sie das Getreidig/ weitzen vnd
korn verbacken sollen/ vnd sind darzu et
liche des Raths / vnd aus der gemein
verordnet/ die das brot nachwegen vnd
straffen was zu leichte gebacken / vnd
solch auffsehen / sol in jar vnd wochen
mercken/ gleich so wol als andere tage
gehalten werden.

Vnd zu erhaltunge der selben Ord-
nung / müssen die Becker meister alle
jare / diesen nachgeschriebenen Eid
schwören.

Eid.

Dem Ampt/ darzu ich mich gegeben/
habe/ dem wil ich getreulich vorste-
hen / vnd vleissig auffsehen haben/ das
recht pfenningwerdt gebacken werde/
Auch nicht gestatten / noch dabey sein/
das verbündnus / oder ordnung in
handwerge wider den Rath sollen ge-
macht werden / Vnd verschaffen / das
an melh vnd brot kein gepruch in der
Stad

Stad gespürt werde / Treulich vnd vn-
geferlich / Als mir Gott helffe.

Newer Weinorde-
nung / Anno Domini
M. D. XXXVI.

Wir Burgermeister vnd ge-
schworne Rathmanne der
Stad Leipzig / thun kund
allermenniglich / Nach
dem offenbar vnd kündig ist / auch viel-
mals klageweise an vns gelanget / das
mancherley gemachte / vnd gefelchte
Weine alher bracht / auch durch die
weinschencken alhier vermengaet / vnd
mit zusetzen geandert / vnd für guten
wein verkaufft vnd ausgeschenckt wer-
den / Daraus nach glaublichem anzei-
gen vnd vnterrichtung der Ertzte / vie-
len Menschen schwere langwirige vnd
tödliche franckheiten entstehen vnd er-
wachsen möchten / Darüber denn etli-
che in iren franckheiten geklagt / vnd
den

den besten gemachten weinen die vrsachen
ihrer beschwerunge zugemessen /
Desgleichen auch mit einlegung der
weine vnd verkeuffen oder verschencken
derselbigē / vnd in reichung vnser gene-
digen herrn Zehenden vnd andern / viel
vnordnung vnd abbruch bisher besche-
hen / Hierumb in betrachtunge gemei-
nes nutzēs / vnd fürkommung zukünft-
tiger Scheden / die daraus / wo dem
durch bequeme mittel nicht begegnet /
volgen vnd entstehen möchten / haben
wir nachbeschriebē Ordnung vnd ge-
setze auffgericht vnd geordnet / Setzen
vnd ordnen die / gegenwertiglichen / in
krafft dieses brieffs / vnd wollen vnd ge-
bieten hixmit / das solche ordnung / vnd
der selbigen punct vnd artickel / von vn-
sern Bürgern / Hendlern / Einlegern /
Einwohnern / auch frembden / vnd ge-
sten / die alhier sein / vñ sich dieser Stad
vnd des marcks gebrauchen / bey straff
vnd peenen darinnen ausgedruckt vn-
uerbrüchlich sol gehalten / vnd der selbi-
gen nachgegangen werden wie volget.
Erstlich

Serstlich das alle die Kösste so herge-
bracht/ mit steter ordentlicher fülle
sollen gehalten vnd versehen werden/
Damit sie volkommlich vnd wol verze-
ren mögen / Das auch fürder den selbi-
gen mösten / oder Weinen / keinerley
schädlich vnd böse gemechte oder zusatz/
weder mit dempffen/ zumachen/ oder
in einiche andere weise gethan / Son-
dern das die mit ordentlichem füllen/
wie oben / bis zum abelassen gehalten
werden. So aber nu die weine abezulas-
sen sein/ das man die als denn in schlech-
te vnzubereite fasse/ abelasse/ Doch also
ob jmand vmb bestendigkeit willen des
Weines / seine fasse / zu dem abelassen/
mit Schwefel zubereiten wolt/ das solt
er zu thune macht haben / Doch einen
Wein ein mal vnd nicht mehr / Auch
nicht anders denn zu bereitunge eines
Kuderigen Fasses / ein Loth lauters
schwefels / Vnd also sol es auch gehal-
ten werden/ nach anzal des Schwefels/
zu einem grossern oder kleinern Fasse/
Jedoch ob jmand wein über land führen
wolt/

H ij

wolt/

wolt/ vnd den in bestendigkeit zu behal-
ten/ weiters Schwefels nottürlich/ der
mag solche fas mit einem schwefel auch
zimlichen bereiten / als nemlichen zu
dem weine/ der/ als obstehet/ zuuorn ge-
schwefelt wurden/ in ein Kuderig Fas
ein Loth lauters Schwefels/ wie vorste-
het vnd fürder nach anzal des schwefels
zu einem grössern oder kleinern Fasse/
vñ auch nit mehr noch ferner/ Vñ wel-
cher seine wein also geschwefelt hat/ der
sol den auch also vor geschwefelt verkauf-
fen/ vnd das dem keuffer eröffnen/ da-
mit der selbige Wein nicht weiter ge-
schwefelt werde. Vnd wer diese Ordn-
nung verbreche/ oder die Weine anders
gemacht / oder mehr geschwefelt hette/
dem selbigen sollen die fas/ darinnen sol-
cher wein erfunden / von stund an das
selbst der Bodem ausgeschlagen wer-
den/ vnd der wein verschut/ Vnd darzu
sol derjenige bey dem solche gemachte
weine/ so mehr geschwefelt denn vorge-
melt/ befunden oder betreten/ vns dem
Rat von ein jeden eimer/ einen Reini-
schen.

schen gulden vnablesig zur busse zu geben verfallen sein.

So sollen auch die weinschencken vnd
jdermann/ einen iglichen wein/ wie
der gewachsen vnd von Natur ist / an
sich selbs vnd in seinen natürlichen wir-
den bleiben lassen / vnd nicht einen vn-
ter den andern füllen oder mengen/
Noch auch nicht mit wasser mischen/
Sondern einen jden wein/ für denē der
er ist/ austruffen vnd den Leuten lassen
vnd verkeuffen / Des gleichen sol auch
ein jder Bürger der wein schenckt/ vns
dem Rath bey seinen Bürgerlichen
pflichten zusagen / das er selbs / noch
auch sein weib / kinder / gesinde / oder
sonst jmands anders / die weine / mit bö-
sen gemechten nicht mache / durchei-
nander menge / mit wasser mische / oder
sonst verandere / Sondern die selbigen /
wie vermeldet / in seinen natürlichen
werden vnd wesen / wie die sein / bleiben
lassen / vnd über dieser vnser Ordnung
mit vreis halten / das der selbigen allent
halben gelebt vnd nachgegangen wer-

H ij de/

de/ Vnd wer das überfunden / der sol
vns dem Rat / von einem iglichen Ei-
mer auch einen gulden zu straffe geben.

Item wir haben auch zwene vnser bür-
ger mit namen Melchior Lottern/
vnd Sebastian Brawern / die des ver-
stand haben / zu Weinkiesern veror-
dent / vnd sie mit irem Eide / den sie son-
derlich darzu gethan / verbunden / Das
die selbigen nun hinfurt auffm Rath-
hause in des Richters stuben zwene ta-
ge in der woche / als auff den Dinstag
vnd Sonnabent vor Wittage sitzen /
vnd sich daselbs sollen finden lassen / So
aber zwischen benannten tagen / Wein al-
hier auffn kauff gebracht würde / so sol
mans den obgenannten beiden Weinkie-
sern / in ire heuser ansagen / vnd sol kein
weinschencke einichen Wein auffthun /
noch auff den kauff anstechen / oder
auch alhier verkauffen bey peen eins sil-
bern schocks von iglichem fasse / Er ha-
be denn zuuorn den selbigen Wein aus
dem fasse / so er zu schencken / oder zu ver-
kauffen gedenckt / den bestimpten wein-
kiesern

Liefere auff die obbenannten tage einen
durch den verordneten Diener / als den
Weinruffer / zu kosten zugeschickt / die
als denn solchen Wein versuchen vnd
kosten / Vnd welchen sie rechtschaffen
vnd tüchtig befinden / den selbigen sol-
len sie nach seinem werdte vnd leufften
setzen / vnd vnser gemercke so wir darzu
machen lassen / darauff drucken / vnd
darneben / an das Gas so man schencken
wil / die zal des geldes / wie theur die fan-
del gesetzt / deutlichen schreiben / damit
es ein jeder / der Wein holet / sehen vnd
lesen mag. Desgleichen sollen auch die
Schencken einen iden / der wein haben
wil / für das Gas selbs gehen lassen / auff
das er gewis sey / das er des rechten
Weins bekomme.

Es sollen auch die verordneten Wein-
Lieferer / itzt vermelt / inē selbs oder an-
dern / keinen Wein auffn kauff / wider
zu verkeuffen / einkeuffen / noch zuwei-
sen / oder zu keuffen anweisung geben /
bey iren pflichten.

Item es sollen auch diese verordente
Wein

Weinkieser ein jeglicher ein Tafel bey
sich haben / daran verzeichnen sol / was
für Wein ides tages / vnd in welchem
werdt sie einem iglichen weinschencken
die selbigen Weine gesetzt haben / vnd
solches in ein jar register bringen / Wo
sie aber gefelschte oder gemachte Wei-
ne / wider diese vnserre Ordnunge befin-
den würden / sollen sie solchs vns dem
Rathe anzeigen / auff das wir vns mit
gebürlicher straffe gegen die selbigen zu
halten wissen.

Snd damit das die obgemelten veror-
denten vnd geschwornen Weinkies-
ser mögen vnterhalten werden / so sol
ein ider Weinschencke oder bürger / der
für sein haus wein einlegt / von igli-
chem eimer drey new pfennige auff
Rathaus geben / damit man sie darvon
besolden möge / vnd sol der Setzwein /
so die Schencken / wenn sie wein ausru-
fen lassen / dem regierenden Bürger-
meister bisher gegeben / gar abe sein /
vnd hinfür nicht mehr gereicht wer-
den.

Es

Es sol auch ein iglicher Schencke im
auffgange eins neuen Raths/ oder
so ein schencke sonst im jare von newes
auffgenommen würde / für den Rath
kommen vnd sein pflicht thun / das er
die Weine nicht verandern/ oder ver-
mengen / noch auch das selbige nie-
mants gestatten wolle/ sondern ein ig-
lich fas weins in seinen werden/ wie der
auffgethan / gekost vnd gezeichnet ist/
vnuerandert bleiben lassen.

Ftem alle die weine vnd möste so alher
bracht vñ verkaufft / oder verstoehen
oder sonst alhier nidergelegt werden/
sollen durch niemants anders / denn
durch die geschwornen ableder (Doch
nicht ehr / denn sie des Visirers zeichen
bekommen) ein oder nidergelegt wer-
den / bey straf eines gülden von einem
jetzlichen eimer / vnd von einer Lagen
süßes weins/ auch ein gülden/ Welchs
zeichen die ableder/ dem Visirer/ wide-
rumb zu handen stellen sollen / Vnd
wenn der Visirer den wein visirit hat/
sol er dem keuffer ein zedlein geben/ dar-

I

auff

auff der Name des Keuffers / vñ wie viel
des weines ist / verzeichent sein / Welchs
zedlin der selbe Keuffer dem Ledermei-
ster / ehr er den wein einlegt / zustellen /
der die selbigen zedlin / in ein Tschlin
mit vreis versamen / vnd auff nechstvol-
genden Sonnabend in beuwesen des Vi-
sirens / dem Zehender überantworten /
alda der Keuffer auch erscheinen sol / vnd
bey seinen pflichten ansagen / wie thewer
er den wein gekaufft habe / Damit es
der Zehender alledieweil man zehens-
den gibet / ordentlich einzeichnen möge.

Und welcher weinschencke / diese vnser
re ordnung / in einem oder mehr ar-
tickeln übertreten / vnd die nicht halten
würde / der sol nach gelegenheit der über-
tretung / nach des Raths erkentnis ge-
strafft werden.

Es sol auch der zehender alle Quatten
ber oder Reichfasten den zehenden /
von den Weinschencken vnd Bürgern
mit vreis einbringen / damit der selbige
nicht auffwachse / Welcher aber den sel-
bigen auff bestimpte zeit nicht geben
vnd

vnd zalen wirdet / dem sol hinfurt kein
Wein mehr / bis er solchs zalet / einzule-
gen gestattet werden.

Ftem wir haben auch aus bewegenden
Vrsachen verordnet / vnd wollen / das
vnser geschworne Disirer hinfort eini-
gem Bürger / Weinschencken oder an-
dern / kein Wein einkuffe / oder ver-
kuffe / noch auch niemand nicht zuwei-
sen solle / bey seinen pflichten / sondern
seins Disirampts auswarte.

Wir der Rath obgenant / haben vns
auch aus oberkeit / die macht vnd
gewalt vorbehalten / das wir diese Con-
stitution vnd ordnung / zu vnser ge-
genheit / vnd aus beweglichen fürfallen-
den vrsachen / mindern / mehrern / bes-
sern / endern / vnd gar auffheben mö-
gen.

Vnd zu erhaltunge der Ordnung /
müssen die gemitten weinschencken
alle jare / dergleichen so oft ein newer
Schencke wird / diesen folgenden Eid
schweren.

Der Weinschencken Eid.

G ij

Nich

Ich N. Schwere / das ich mich an dem
Almpt des Weinschenckens / treulich
vnd vleissig halten wil / Den Most mit
steter ordentlicher fülle wol versehen
vnd halten / auch dem selbigen Moste o-
der neuen Weine / keinerley schedlich
vnd böse gemechte / oder zusatz / weder
mit dempffen / zumachen / oder in eini-
che andere weise thun / auch nicht mehr
schwefel zu den Weinen gebrauchen /
denn wie ins Raths ordnung ausge-
druckt / Ich wil auch einen iglichen
wein / wie der gewachsen vñ von natur
ist / an sich selbs / vnd in seinen natürli-
chen werden bleiben lassen / vnd nicht ei-
nen vnter den andern mengen oder fül-
len / Solchs auch niemands anders zu
thun verstaten noch nachhengen / den
wein auch nicht mit Wasser mischen /
Sondern einen idern Wein / vor den /
der er ist / ausruffen vnd den leuten las-
sen vnd verkeuffen / Auch einem jeden /
der wein haben wil / gestatten / das er
selbs für das K^z gehen / vñ die schrift /
wie thewor er gesatzt / selbs sehen vnd le-
sen

sen möge. Ich wil auch keinen Wein
auffthun oder schencken/ es haben inen
denn zuuorn die verordneten Weinkie-
ser gekostet/ gesetzt/ gezeichnet vnd dar-
an geschrieben / vnd mich eins Erbar
Raths ordnung in allen puncten die
mich belangen / gemes halten / vnd der
selbigen geleben / vnd solchs nicht lassen /
weder vmb Sitt noch Gaben / Liebe /
Freuntschafft / Keintschafft / Gunst /
furcht / neid oder has / noch vmb keiner
andern vrsach willen / Treulich vnd vn-
gefeylich / Als mir Gott helffe.

Aber die herren die den Wein in iren
Kellern verschencken lassen / müssen
die ordnung / bey iren Bürgerlichen
pflichten zu halten angeloben.

Dergleichen müssen die verordneten
aussim Rathe / der gemein / diesen Eid
schweren.

Weinkiesers Eid.

Ich schwere / das ich mich an dem Ampt
des Weinkiesens oder setzens vleissig
vnd treulich halten wil / den Wein / so

I ij mir

mir zu kosten bracht / auff mein best ge-
wissen schätzen vnd setzen / vnd die Na-
men der jenigen / welcher der Wein ist /
vnd vnten an die Kenle geschrieben /
nicht besichtigen / Damit keine argwe-
nigkeit daran vermärckt / Vnd wel-
chen Wein ich rechtschaffen befunden /
an den selben des Raths gemerck / so
darzu gemacht / drucken / vnd die zale
des Geldes / wie er gesetzt / an das Fas
schreiben / Welchen ich aber befunden
würde / der mit vnzimlichen gemechten
wider des Raths ordnung gemacht o-
der sonst gefelscht oder gemenget were /
den wil ich dem Rath ansagen / Vnd
mich hierinnen allenthalben des Rats
gegebener ordnung nach / halten / gegen
dem armen als dem reichen / Vnd das
nicht lassen weder vmb giffte / noch ga-
ben / liebe / freuntschafft / feintschafft /
gunst / furcht / neid / oder hass / noch vmb
keinerley sachen willen / Treulich vnd
vngeserlich / Als mir Gott helffe.

Weinruffer Eid.

Ich

Ich schwere/das ich mich an dem dien-
ste/ darzu ich mich begeben/ vleißig
vnd getrewlich halten wil/ die Kas in
den Kellern/daraus der kostwein gelas-
sen/den man schencken wil/ mit vleisse
mercken/den selben kostwein/den ver-
ordenten weinkiesern vnuerandert vnd
vngemenget zubringen vnd fürsetzen/
doch also/das ich inen die Namē /vnter
an den Kenlin nicht zeigen/ noch sonst
vermelden sol/ welchem Bürger oder
Schencken solcher Wein zustendig sey/
ehr er durch die Weinkieser gekost/ vnd
gesetzt wurden/ Vnd wenn solchs ge-
schehen/als denn mit inen in die Keller
gehen/ vnd inen die Kas eigentlich an-
zeigen/aus welchem der kostwein gelas-
sen/ Damit sie/die/zeichnen/ vnd dar-
an schreiben mögen/ Auch keinen wein
anders ausruffen/ denn welcher/ vnd
wie er durch die Weinkieser gesetzt ist/
Ob ich auch einigen betrug/oder falsch/
bey den Weinschencken/ oder sonst mit
den Weinen/ befünde/ den wil ich dem
Rath oder den verordenten Weinkies-
ern

fern ansage / Mich auch des Raths auff
gerichter Weinordnung so viel mich be-
langet / allenthalben gemes halten / ge-
gen dem Armen als dem Reichen / vnd
das nicht lassen weder vmb giffte noch ga-
ben / liebe / freuntschafft / gunst / feint-
schafft / furcht / neid oder has / oder kei-
ner andern vrsach willen / Als mir
Gott helffe.

Brewordenunge /

Anno Domini

M. D. XXXI.
auffgericht.

Wach dem im Brewen
vnd Weltzen alhier zu
Leipzig manchfeltige ir-
rung / misbrauch vnd vr-
ordnung eingerissen / dero sich die Bür-
ger so zu bräwen haben / offtmals befla-
get / Ist durch den Rath / sampt den an-
dern zweien Rethen / solchs zu gemüte
geführt

geführt/ vnd diese nachgeschriebene Ordnung gestelt vnd auffgericht/ mit emsigem befehl vnd gebot/ das ein ider Bürger vnd Brauherre/ auch bräwer/ melzer/ helffere vnd andere darinnen benant/ der selben allenthalben geleben vnd nachkomen sollen/ bey peen vnd straff darinnen verleibt.

Erstlich sol man auff ein Bier xxiiij. scheffel gersten schütten vnd drüber nicht/ bey straff x. silbern schogk/ vnd wer zuuorn/ vnd vor alters/ vier grosse bier gehabt/ der sol itzund vj. Bier haben.

Item wer zuuorn iij. grosse Bier gehabt/ hat itzund fünffthalb bier.

Item wer hieuor ij. grosse Bier gehabt/ der wirt itzund ij bier haben.

Vnd wer zuuorn j. gros bier gehabt/ sol itzund anderthalbes haben.

Man sol dem Wälzherrn/ von Gersten zu einem bierre zu meltzen drey vnd fünffzigthalben Groschen geben/ von diesen dritthalben vnd fünffzig groschen gibt der Wälzherr dem Mel-

R

tzer x.

zer x. groschen für Holtz. Vnd sol der
Waltzherre verpflichtet sein / dis gelt zu ne-
men vnd das Waltz machen zu lassen /
bey seinem eigen holtze / vnd niemands
anmuten noch dringen / selbs holtz dar-
zuschicken. Welcher Waltzherre / mel-
tzer oder breugast solchs übertrit / der j-
der sol dem Rathe ein Silbern schogk /
on nachlassung zur straffe verfallē sein.

Stem es sollen die Hefen / Aschen / Kolen
vom brewen / vnd die maltzkeimen
den Leuten hinfurt gegeben werden.
Nach dem man aber hefen / dem biere
zu geben / haben mus / sol man einen zu
ber vol Hefen im Brawhause lassen /
vnd die übrigen sollen dem brawherrn
folgen.

Item die löcher in den alten pfannste-
ten / vnter den Pfannen / sollen zuge-
macht werden.

Dem Brawherren zu brawzinse x.
groschen / vnd von den Seerbüttichen
v. groschen.

Dem Brawer für kost vnd lon xxvj.
groschen / vnd man sol den Brawern /
helffern /

helffern / oder Wasserzihern / kein köst-
chen mehr geben / sondern sollen an je-
rem gesetzten lone genüge haben / Wer
in aber essen vnd trincken / viel oder we-
nig / über den gesetzten lone geben / oder
sie es nemen würden / der oder die selbi-
gen / sollen ein jeder dem Rathe ein
schogt zur busse geben vñ verfallen sein.

Dem müller vnd helffern in der mü-
lhe v. gros. v. heller / Darvon der müller
iij. groschen zu malen / vnd die helffer ij.
groschen vnd v. heller / vom maltze / zu
treiben vnd einzurüren / haben sollen.

Dem Maltzmüller für mühe / essen /
trincken / vnd alle vnkost ij. groschen.

Dem Messer / die gersten in den weich
böttich zu messen / ein halben groschen.

Mit den Wasserfürern mag ein jder
selbs dingen.

Es tragerlones halben / Sol man von
einem gantzen gebrew / bier / scherpf-
fen vnd kofent / von der ruten iij. pfer-
ninge geben am brewhause anzufahē /
bis an die thür des hauses / darein es ge-
tragen wird / zu messen. Den tregeren

K ij für

für jr essen vnd trincken / einem xvj.
pfenning. Vnd dem küffer vor sein
lohn / essen vnd trincken / dritthalben
groschen entrichten.

Was aber vnter sechsehen Ruthen/
zu tragen ist / darvon sol man sechs gro-
schen geben.

Wo es sich auch über xl. Ruthen er-
strecken würde / da sollen sie von der Ru-
then nicht mehr denn iij. pfenning ha-
ben.

Stem wer sechs Bier zu brawen hat /
der sol vor Weinnachten nicht mehr
denn zwey Bier / Wer aber fünfft-
halb Bier zu brawen hat / sol nur an-
derthalb Bier / Vnd wer drey Bier zu
brawen / sol nur ein Bier / vor Weins-
nachten brawen / Vnd wer anderthalb
Bier hat / der sol auch ein Bier zu braw-
en macht haben. Jedoch sol dem Braw-
herrn / der das Brawhaus hat / nachge-
lassen werden / seine Bier die helffte /
vor Weinnachten zu brawen.

Item alle die zu brawen haben / vnd
brawen / die sollen ire Bier / in jr eigene
keller

Keller legen / Nicht im Brawhause bey
gantzen oder halben Bieren / oder bey
viertheilen / verkauffen / Sondern selbs
ausschencken / oder ausm Keller verkauf-
fen. So aber ein Bürger oder einwo-
ner / ein Haus oder zwey vors haus kauf-
te / dem sol es nachgelassen sein / Je-
doch / das er es nicht schencken solle. Al-
ber aus der Stad / vnd auff's Land mag
ein jeder verkeuffen so viel er kan.

Item es sol auch keiner / Es sey man
oder weib / mehr Waltz machen / vnd ta-
ge im Bräuhause versprechen / denn so-
viel ime zu bräwen / zugelassen / vnd er
oder sie selbst bräwen wil / bey des Rats
straffe / Nemlich sehen gute schogk.

Item / So ein Bräwer einen mangel
an einem Waltz befunde / sol er / mit
wissen des Brawherren / einen oder
zwen andere Bräwer zu sich nemen /
vnd als denn dem Brawherren den
mangel anzeigen / damit er darnach /
obs nicht gerieth / entschuldiget sey.
Würde er aber darüber / ein Waltz zu
bräwen annemen / so sol er dem Braw-

R ij herren /

herren / den schaden legen wo es verdür-
be.

Item / Wo einer aus dem Borne /
bey dem Brawhause gelegen / brawen
wölle / sollen die Bräwer schuldig sein /
das wasser darzu zu ziehen / in dem loh-
ne / das man in sonst zu brewen gibt /
vnd nicht mehr darvon zu fordern.

Item / Alle Gerste sol von den ge-
schwornen Messern / in den Reichbö-
tig gemessen werden.

Die Meister in Brewheusern vnd
helfere sollen auch vereidt werden / die-
se Ordnung zu halten / vnd dem Brew
herrn Treu vnd Gewarsam zu sein.

Es sein auch zwen des Raths / vnd
zwen von der Gemeine verordnet / Alle
wochen / oder in xiiij. tagen ein mal / die
Brew vnd meltzheuser / zu besichtigen /
vnd die gebrechen / so darin befunden /
zu reformiren.

Es behelt jm aber der Rath vor / diese
Ordnung / zu gelegener zeit zu emendi-
ren / zu bessern / zu andern / nach dem es
die notturfft erfordern wird.

Vnd

Und zu dieser Ordnung werden alle
jare Brawer / Weltzer / wie volgt / ver-
eidet.

Brawer Eid.

Dem Ampt darzu ich mich begebē ha-
be / wil ich getreulich vnd vleissig vor-
stehen / niemands sein gut veruntrau-
en / auch nicht übereilen noch dauon ge-
hen / vnd mich nicht auff die knechte ver-
lassen / sondern selbs darbey bleiben /
mir auch an dem gesetzten lohne des
Raths benügen lassen / vnd darüber
von den Leuten nicht mehr fordern
noch nemen / vnd ob ich erfüre / das je-
mands Waltze / die nicht alhier in der
Stad gemacht / brawen wolte / oder
mehr denn xxiiij. scheffel brawen / oder
sein Bier gantz / halb / oder ein viertel /
in die Stad verkauffen / vnd nicht in ire
eigene Keller legen würde / dasselbe dem
Rathe offenbaren / Dem Stadschrei-
ber am Sontage / das Boletz wider
bringen / vñ ansagen / weme ich gebraw-
en / vnd wo das Bier hingetragen. Ko-
len / asche vnd hefen / wil ich dem / der do
brawet /

brawet / überantworten / was er der
nicht selbst vergibt / Vnd thun dem ar-
men als dem reichen / vnd das nicht las-
sen / wider vmb Giff / Gabe / Freunt-
schafft / feintschafft / noch vmb keiner
andern sach willen / Treulich vnd vnges-
ferlich / Als mir Got helffe.

Weltzer Eid.

Ich schwere / Das ich meinem dien-
ste getreulich vorstehē wil / einem
iden wissentlich nicht mehr denn xxiiij.
schöffel / auff ein Bier begiessen / auch
nicht einschütten lassen / es sey denn zu-
uorn durch den geschwornen Messer / so
ein Rath verordnet / gemessen / Dem
Waltze seine rechte weiche geben / Im
hauffen oder auffm Tenne nicht erstin-
cken noch verderben lassen / im wachsen
seine rechte masse geben / vleissig rüren /
auff der Darre / vnd auch sonst nicht ü-
bereilen / noch geferlichen darvon ge-
hen / Das derreholtz nicht voruntrau-
en / das Waltz redtlich zusammen hal-
ten / vnd rein auffkehren / die Keimen
dem

dem Waltherrn überantworten / mir
an meinem gesetzten lohne begnügen
lassen / Vnd ob ich erfüre / das jemand
mehr / denn xxiiii. schöffel Gersten auff
ein vier schütten / oder bräwen würde /
das selbige dem Räte auff mein Eid an
sagen / vnd mich hirinnen allenthalben
halten / gegen dem armen als dem rei-
chen / gegen meinem eigen / als einem
frembden / vnd das nicht lassen / wider
vmb giffte / gabe / forcht / freuntschafft /
feintschafft / noch keiner andern sache
willen / einem iden getrew vnd gewes-
her sein / vngefertlich / Als mir Gott helf
fe.

Kornmesser.

DAmmit niemand mit vnrech-
tem Schöffel überfortheilt /
haben wir hiezuorn geor-
dent ettliche Messer vnd
schöffel / die alles getreidich / das alhier
verkauft wird einem iderman / er sey
ein

ein Becke / oder ander / messen / Vnd da
vor jren lohn / Nemlich von idem schöf-
fel / einen Heller entpfahen sollen / Die
selben Kornmesser werden vereidet / wie
die form jres Eides hernach vermeldet.

Getreidichmesser Eid.

Dem Almpyt des Messens / darzu ich
mich begeben habe / wil ich getrew-
lich vorstehen / einem jedermanne / von
deme ich zu gebürlicher zeit angesucht
werde / mit des Raths geeichten schöf-
feln / recht / vnd wie sichs gebürt / Auch
keinem frembden am marcktage / eher
denn der Wusch weggenommen wird /
desgleichen den abent zuuorn / messen /
vnd achtunge darauff geben / das das
frembde Getreidich auff den Warckt
bracht / vnd nicht von einem Wagen
auffn andern geladen werde / Ich wil
auch vleissig auffsehen haben / das die
Brewherren / nicht mehr / denn xxiiij.
schöffel auff ein Bier / Vnd die Becker
nicht über xxi. schöffel auff ein gut schüt-
ten /

ten / Ob sich aber imants vnterstünde /
dasselbige zu übergehen / wil ich solchs
dem Räte anzeigen / Ich wil auch die
Leute nicht übernehmen / sondern mich
an dem lone / so mir der Rath verspro-
chen / begnügen lassen / das messgelt
fleissig einbringen / vnd in die Eiserne
büchse stecken / vnd alle Freytage nach
mittage / den verordneten herrn / getreu-
lich überantworten / Mich auch vor der
Wage / wenn ich nicht zu messen habe /
bey der hand finden / vnd zu dem mes-
sen / einem iderman willig gebrauchen
lassen / vnd mich hierinnen treulich vnd
vleißig halten / gegen dem armen als
dem reichen / frembden als den einwoh-
ner / vnd das nicht lassen / wider vmb lie-
be / leid / gonst / giffte / gabe / freuntschafft
oder feintschafft / noch vmb keinerley
andern sache willen / Als mir
Gott helffe.

Wirte vnd Gast-
geben.

R ij

Den

Den Wirten vnd Gastge-
ben / die offene gasthöfe hal-
ten / mus man ire satzung
vnd ordnung geben / vnd
vernewen / nach gelegen-
heit der zeit / vnd darnoch das ihenige /
das man zur notturfft bedarff / thewer
oder wolfeil ist / Vnd die Ordnunge /
wie die dieser zeit gemacht ist / an idem
gasthofe öffentlich angeschlagen / dieses
nachfolgenden inhalts /

Auff befehl des Durchleuchtigen
hochgeborenen fürsten vnd herren / her-
ren Moritzen / Hertzogen zu Sachsen /
Landgraffen in Thüringen vnd Marg-
graffen zu Meissen / vnser gnedigen
Herrn / Haben wir Burgermeister vnd
Rath alhier zu Leipzig diese gegenwer-
tige Ordnunge / wie sich ein jeder Wirt
vnd Gastgebe gegen seinen Besten ver-
halten sol / gemacht / Nemlich das ein
Wirt oder Gastgebe seinen Besten nach
gelegenheit der zeit auff ein Malzeit ge-
ben sol fünff Gericht mit dem Kесе /
vnd

vnd für die Kälzeit nicht mehr nehmen
denn zwen groschen. Das getrenck aber
sol er von dem Gaste in sonderheit bez
zalt nemen / Vnd wenn die Kälzeit ge
endet / vnd das Tischtuch auffgehoben /
so sol der Wirt das getrencke berechnen
vnd bezalt nemen / Eder aber dem Gas
te der es begert gestatten sein Getrens
cke / vmb sein gelt vnter Kälzeit holen
zu lassen / Do aber ein Gast mehr Ge
richt / denn wie vormeldet / haben / vnd
sondere bestellung thun wolte / darumb
sol er sich mit dem Wirte vertragen.
Wir haben auch ein gezeichnet Haffer
meslin geben lassen / das sollen sie den
Besten nicht tewrer denn vmb sechs
pfenning geben / Zu itziger zeit auch
vor Stalmiethe vnd Rauchfutter / von
einem Reisigen nicht mehr denn einen
gros. tag vñ nacht nemen. Gebieten dar
auff vnsern Bürgern vnd Gastgeben /
sich des also vnd bis auff weitere verord
nung bey der Straff zu halten. Des zu
vrfund / haben wir vnser Stadsecret
wissentlich hieran drücken lassen / Ge
ben

L ij ben

ben zu Leipzig Montag nach Margare-
the/ Anno Domini M. D. Liiij.

Hausmithen vnd Hausgenossen.

Die heuser zuuormithen ha-
ben/ sollē sie one vorwissen
vnd erleubnus des Raths/
keinem vormithen er sey
denn Bürger/ vnd der Wirthling der als
so ein Wirthaus bestanden / sol nicht
mehr Leut zu sich förder einnemen/
denn ein par volcks / vnd die selbigen/
die er zu sich nimpt / sollen zuuorn ire
abschieds brieffe bringen vnd vorlegen/
Daraus man sich erkunden möge/ ires
wandels / wes Orts sie gewesen / wie sie
sich gehalten vnd abgeschieden.

Mit dem gesinde vnd andern/ seind
hibeuor durch hochgedachten vn-
sern genedigen herrn / Ordnunge ges-
macht vnd ausgangen/ der sol man sich
in allewege gehorsamlich halten.

Caute

Caete.

Sod damit die beschwerliche
hendel abgewendt / die sich
durch mutwillige Leute yzu
zeiten / des abends auff der
gasse zutragen / Dadurch vn
terweilen vnschuldige beschedigt vnd
verletzt werden / Haben wir die alte or
denunge / der Caeten glocken vernew
et / vnd vernewen die hiermit der ges
stalt / Das man Winterzeit vmb achte /
vnd Sommer zeit vmb neun hora zu
sanct Niclas zu Caete eine glocke leu
ten sol / vnd wenn die gelaut ist / sol nie
mants auff der gasse one Latern vnd
Licht gehen.

So aber nach abgelauten Caete je
mants auff der gasse one Licht be
griffen würde / der sol bis auff den mor
gen auffgehalten vnd verwart / auch sei
ne Wehre in die Gerichte gelegt wer
den / Sich auffn Morgen der gelegen
heit zu erkunden / vnd an ime zuuorhal
ten.

Der

Der stad Leipzig Fewerordnung.

WIR Burgermeister vnd
Rath der Stad Leipzig/
thun allen vnsern Bür-
gern / Einlegern / vnd die
sich bey vns / in vnd vor der Stad ent-
halten / kunt vnd zu wissen.

Nach dem itziger zeit / wie Landruch-
tig / sich viel vorwegener vnd leichtfert-
ger Leut / alt vnd jung / in das vnchrist-
lich laster des Nordbrands / bereden
vñ bewegen lassen / durch verreterische /
böswichtige leute / die sie darzu mit gel-
de vnd vorheischunge wider Got / die lie-
be des nechsten / wider ehr vnd recht be-
stellen / vnd hin vnd wider in die Land
schicken / dadurch Sted vnd Dörffer in
mergliche fahr gesetzt werden.

Demnach haben wir / aus schüldi-
ger vnd trewer pflicht / darmit wir /
euch alle / vnserer Burgerschaft / Einle-
gere /

gere / vnd die bey vns sein / vormittelst
Göttlicher genade vor schaden bewa-
ren / vnd solchem vorstehenden übel vor-
kommen möchten / vnser alte Freweror-
denunge vor die hand genommen / die ü-
bersehen / vernewet / vnd in etlichen ar-
tickeln gebessert / Vnd wöllen / das de-
rer also gelebt / vnd nachgegangen wer-
den sol / Vnd damit sich niemants mit
vnwissenheit der selben / zu entschuldi-
gen / vnd destweniger in vorgess gestel-
let möge werden / haben wir / die / in of-
fen druck ausgehen lassen.

Vnd gebieten darauff allen vnsern
Bürgern / Kauffleuten / Einlegern /
Dienern / Handwercksgesellen / vnd die
sich bey vns enthalten / das sich ein igli-
cher / in vorfallender not / vnd außser-
halb / nach dieser vnser Ordnung / wie
die vnterschiedlich / einem iglichen be-
treffen thut / getreulich vnd vleissig hal-
te / vnd das nicht vnterlasse / aus keiner-
ley vrsache / bey vermeidunge des Rech-
ten / vnd vnserer ernstlicher vnd vnnach-
leslicher straffe.

W

Erstlich

Serstlich / Sol der jünger Baumeister /
mit einem Rathsfreunde des sitzen-
den Raths des jares zwir / als Walpur-
gis vnd Michaelis / in / vnd vor der stad
vmbgehen / vnd in allen vnd iglichen
heusern / die Feuerstedte vleissig besich-
tigen / vnd so eine Feuerstat gebrechen-
haftig / also das sich derhalben / ferlig-
keit zu besorgen / befunden / dem Wirte
eine genante zeit ansetzen / binnen der
selbigen / bey straffe des Raths / solche
Feuermewer zu bessern / vnd das man
über ein zeit / darnach sehen lasse / ob es
dermassen geschehen.

Zum andern / Sollen die Wirte vnd
Gastgeben / wie die Ordnung / alle
Merckte / verkündiget wird / auch aussen
halb der Merckte / wenn sie viel geste ha-
ben / des nachtes in iren heusern vnd hof-
fen / einen wechter halten / der die ganz-
te nacht über / acht gebe / auff die Liech-
te / feuerset / stelle vnd gemache / vnd ob
sich verdecktigs zutrüge / dem Hauswir-
te zuuormelden.

Wo

Wo nun über angezeigte vleissige vor
sichtigkeit (do der almechtige Gott
vor sey) fewer auskommen würde/ es wes
re in/oder vor der Stad/ Sol der Wirt/
bey dem es außkömpt / als balde ein ges
schrey machen / deme seine Nachbaren
vleissig beistehen sollen/ damit man das
selbige/ ehr es außkömpt / dempffen vñ
löschten möge/ vud wo es also hirdurch/
ehr denn es beleutet gedempffet / vnd
gelöschet wird / sol der Wirt des / one
wandel sein vnd bleiben / wo es aber
nicht zeitlich bemeldet/ vnd also ehr das
beleutet / als denn sol man sich gegen
dem Wirte / mit straffe / nach gelegen
heit der sachen erzeigen.

Vnd zum dritten/ so ein fewer in der
Stad entsethet / sol der regirende
Burgermeister vnd richter/ zum fewer
eilen/ Des gleichen zwene von den Elte
sten des sitzenden Raths/ oder wenn der
regirende Burgermeister/ an ire stat or
denen wird zu Ross vnd fus/ auch thun
sollen/ vnd auff die Burgermeister war
ten vnd achtunge geben/ die sollen die
As ij Leute

Leute anhalten vnd vermanen / das sie
vleißig arbeiten vñ leschen helfen / vnd
mit inen sonst allenthalben schaffen /
was zu thun gut sey / vnd das inen die je-
nigen / dene sie was befehlen / gebürli-
chen gehorsam leisten / vnd sich ires be-
fehls halten.

Snd sollen ettliche stattliche besessene
Bürgere / die darzu verordent / in i-
rem Gerete / mit iren Hellebarten vnd
besten wehren / zum Burgermeister / in
sein haus / oder zum feuer / wo sie inen
am ersten antreffen / eilen / vnd auff i-
nen den Richter vnd die andere des
Raths / die zum feuer zu lauffen veror-
dent / getreulich sehen / gewarten / vnd je-
achtnemen.

Smmet aber das Feuer vor der
stad aus / so sol der Richter / sampt
zweien Eltesten / nach den Baumei-
stern / des sitzenden Raths / darzu eilen /
vnd den vreis ankeren / der inen gebü-
ret / Desgleichen sollen des Raths rei-
tende knechte / so viel der einheimisch /
mit pferden vnd harnisch / in irem Ge-
rete

rete gerüst / auff den regirenden Bur-
germeister vnd Richter auch warten.

Es sollē auch zwen Rathsfreunde / die
hierzubeneht / auff die beide Thör-
me / ider auff denen / der jm befolhen / ei-
len vnd aldar gewarten beneben den
Hausleuten vnd Wechtern / Ob mehr
fewer auffgiengen / oder auffm Lande /
in Dörffern Fewr vorstünde / solches
vnd was sonst vorfelt / zu verwarnen ꝛc.

Vnd nach dem die Stad / in vier viertel
geteilet / vnd itzlichem viertel / zwen
viertelmeister zugeordnet / sollen in few-
ers nöten vnd andern auffrügigen sa-
chen / in itzlichem Viertel fünfzehen
mann / wie die der Rath darzu verorde-
nen vnd ernennen wird / Vnd auch der
vnter viertelmeister so bald man an-
schleat / oder sie des Fewers oder auff-
lauffs sonst inne werden / in irem har-
nisch / mit bester wehre zu irem Ober-
viertelmeister kommen / vnd desselbi-
gen geschaffts gewarten.

Vnd ob ein viertelmeister seins gewer-
bes halben / ausreisen müste / das der
selbige

¶ ij

selbige

selbige einen andern / seiner Nachbarn /
mit wissen vnd willen des Burgermei-
sters / an seine Stad / in sein haus veror-
dene / vnd als denn von den fünffzehen
mann / wie vormeldet / zehen mit dem
vnter viertelmeister an das Thor jres
viertels lauffen / vnd aldo verharren /
vnd das die thor / wo es bey nacht son-
der erlaubnus des Burgermeisters /
nicht geöffnet werden / auch darvon
nicht kommen / sie haben denn des von
irem viertelmeister befelh / oder erleub-
nus bey einer peen.

So aber das feuer am tage auskeme /
sollen alle Schlege vmb die Stad /
durch die verordenten / so darzu die
Schlüssel / vnd des befelh haben / oder
wo die nicht bey handen / durch die nech-
sten Nachbarn geschlossen / Auch die
Schlege / in Stadthoren zugehalten /
vnd niemants frembdes darein gelas-
sen werde / one des Burgermeisters be-
felh / Die andern fünff manne / von j-
dem viertel / sollen mit dem obern vier-
telmeister / auff das Rathhaus gehen /
vnd

vnd also auff die andern zween Bur-
germeister / vnd ire Bawmeister / auch
die regirenden Bawmeister / Ober vnd
vnterstadtschreibere / welche als balde
auffm Rathhause sein / vnd bis zu ende
des Feners / vnd auffrures bleiben sol-
len / warten / ausgeschlossen / in den heu-
sern / do das Feuer auskommet / vnd
brent / sampt auff itzlicher seiten / fünff
oder sechs / vngeserlich / die sollen darzu
nicht verbunden sein / Nach dem die sel-
bigen in solcher not / ire habe vnd gut zu
verwahren / vnd in iren heusern selbst
zu schicken haben / Es sollen auch die an-
dern zween Burgermeister auffm Rat-
hause sein / vmb dieser ursache willen / so
ein ander feuer mehr auffgienge / das
vnter den selbigen zweien / der elter
Burgermeister / mit einem Bawmei-
ster / vnd einem eltesten des Raths / sich
zu dem selbigen andern feuer / eilende
verfüge / leute zum leschen verordnenen /
vnd getrewlich anhalten / vnd sol der
dritte Burgermeister / mit sampt den
überigen verordenten herren auff dem
Rat

Rathause bleiben / ob weitere not ent-
stände / das sie die notturfft / förder zu
verschaffen hetten / vnd aus der vrsach
müssen hinfür / ider burgermeister / der
nicht regirenden / wenn er hinweg zöge /
vñ über nacht aussen bliebe / oder krank
were / einen andern in solchen fellen an
sein stat verordnen / vnd namhaft ma-
chen.

Die Furleute vnd andere Bürgere / o-
der einwonere so pferde haben / sol-
len alle / so bald der Glockenschlag ge-
schicht / oder sie des Feners sonst inne
werden / mit iren pferden / an die örtere
eilen / an welchen die schleiffen / mit den
fassen vor den börnen sein / oder zu den
wagen / der in iglichem viertel zwen ver-
ordent sein / darauff die Leitern vnd
fewerhacken ligen / vnd sollen auff igli-
chem wagen / sechs Leitern / vnd zwene
grosse vnd vier kleine fewerhacken be-
funden werden / vnd die schleiffen mit
den wasserfassen / auch leitern vnd few-
erhacken zum fewer auffß förderlichste
bringen / Vnd welcher Furman / das er
ste / was

ste wasser zum Feuer bringet / der sol
den besten / der ander den nechsten dar
nach / vnd der dritte / den dritten ver
dienst / wie gewönlich / haben.

Stem so balde der glockenschlag geschicht
oder das gerüchte gehört / sollen /
alle vnd jede Bürgere / einwoner / haus
leute / Handwerker / handwergsgesel
len / zimmerleute / Tagelöner / Schüler /
Brewer / Bader / Müßige leute / vnd al
le andere / niemants ausgenommen / den
allein die / wie zuuorn zum Burgermei
ster / vnd an die Thore / vnd auff's Rat
haus zu gehen verordent / mit Exten /
Eimern / Schuffen / sprützen / kannen /
vnd was sonst zum leschen dienstlich /
vnd nicht mit ledigen henden / auch
nicht mit langen messern / spiessen / oder
andern Wehren / auff's fürderlichst /
stracks zum Feuer lauffen / vnd das sel
bige getreulich vnd fleissig leschen helf
fen / Wo aber in einem andern viertel
mehr feur auffgiengen / sollen die / so
bey erstem feur sein / in ire viertel / zuwei
len.

21

Ein

In jeglicher sol auch / so der Glocken
schlag gehört / oder sonst rüchtbar
wird / in seinem hause verordnen / das
sein weib vnd gesinde / auff die öbern söl
ler vnd rinnen / wasser tragen / vnd des
flogefewers / des gleichen auff frembde
leute gute acht haben / Denn es ist wol
befunden / das die selbigen in solchen nö
ten / vnd so das Feuer an einem orte
auffgangen / sich eingedrungen / vnd in
andern heusern auch feuer eingelegt ha
ben.

Es sol auch ein iglicher viertelmeister /
fünffzig Eimer / in seinem hause bey
sich haben / die selbigen eimer / des vier
tels / darinnen das feuer ist / darzu zu ge
brauchen / Es sollen auch zu den obange
zeigten eimern / in ein iglich viertel / do
feuer auskömpt / von dem Rathause /
anderthalbhundert eimer / zu dem feue
er geschickt werden / vnd leute darzu ver
ordnet / die achtung darauff geben / wenn
das feuer geleschet / das die anderthalb
hundert eimer wider auff's Rathaus /
vnd die fünffzig inns Viertelmeisters
haus

haus getragen vnd geantwort werden/
vnd die selbigen sechshundert Eimer/
die vom Rathause / zu den fewern / in
die viertel verordent / sollen in vier teil
geteilt / vnd iglich teil sonderlich gehan-
gen werden / vnd das auch zehen wasser
schuffen / zu jedem hauffen verordent /
die mit den Eimern zum fewer getra-
gen werden.

Dieweil auch in iglichem viertel / zehen
namhaftigen Bürgern / die hierzu
benant vnd verordent / Wassersprützen
zu haben aufgelegt / sollen sich die selbi-
gen Bürger / mit denen / so inen zu hülff
fe zugeordent / mit iren sprützen förder-
lich zum fewer finden / vnd getreulich
damit wehren helfen.

Item / in iglich viertel / zehen Kyfern
fackeln zu verordenen.

Mit den Schleiffen / wasserfassen / lei-
tern / fewerhacken ꝛc. sol es / wie hie
beuor verordent / gehalten werden / als
leine / das die Leitern dem Voigte vnd
zweien Nachbarn befolhen / vnd das
der selbigen / jeder ein schlüssel darzu ha-
ben sol.

N ij

Nie

Niemants sol sich von dem Feuer ab-
behendig machen / oder darbey
müßig stehen / oder zu arbeiten vnd le-
schen sich wegern / Sondern wenn der
Bürgermeister / Richter / oder die vom
Rathe zum Feuer verordnet / inen et-
was befelhen / oder sie an ein andern ort
schicken / sol man inen in dem / vnd an-
dern / gehorsam leisten / vnd allenthal-
ben geuoligig sein.

Es sol ein iglicher Bürger / mit Lei-
stern vnd wasserfassen / inn seinem
hause geschickt sein / damit man die in
feuers nöten gebrauchen möge / vnd
förderlich / die / so höltzerne heuser vnd
schindeldecher haben.

Es sol auch hinfurt in der Stad kein
neue gebeude / es sey an heusern / stel-
len / oder andern auffgericht / oder ge-
bauet werden / es werde denn mit zies-
geln gedackt / inhalts der alten ordnun-
gen / vnd das solchs bey des Raths straf-
fe gehalten werde.

Ir wollen auch haben / das alle
feuer

Fewermeuren in der stad nun hinfurt
steinern gemacht werden sollen.

Es sollen die Bornmeister achtunge
geben / auff die wasserfas / das die ge
bunden / zugericht / vnd voller wassers /
auch die Schleiffen tüglich sein / vnd so
ein mercklicher frost einfallen / das was
ser ausgegossen werde / ehr es zu grunde
gefriese / damit man die / so es die not er
fordert / wider volgiessen vnd zum fewr
gebrauchen möge / Vnd das der vnter
viertelmeister / die Borne alle vier wo
chen besichtige / vnd die Bornmeistere
jglichen Bornes erinnere / das die fasse
vnd schleiffen in warden gehalten wer
den.

Item / Das in den Pfannen an den
Deckheusern / in Creutzgassen hangen
de / in fewernöten / fewr gehalten wer
de / vnd wo der selbigen Fewerpfannen
nicht sein / das die selbigen fürderlich ge
macht / auch auff's Rath's vnkost / vnd
den Leuten bechrentz oder kihn darzu
gegeben vnd befolhen / dasselbige fewr
N ij zu hal

zu halten/ anzubrönnen/ vnd fleißig zu
verwaren/ Auch so der wirte zu andern
sachen verordent / sol er mit den seinen
bestellen/ das solche fewerpfanen bren
nend erhalten werden / dieweil die few
ersnot weret.

Item das den jenigen/ so nahe bey dem
fewer sitzen / ire nechste freunde zu
lauffen/ vnd zu hülffe kommen/ inen zu
zusehen/ vnd verwaren helfen/ damit
inen das ire nicht entragen werde / vnd
cinen oder zwen/ vnter die thür stellen/
ein auffsehen zu haben / das niemants
vnbekants hinein gelassen/ oder etwas
hinweg getragen werde.

So aber ein Fewer vor der Stad aus
feme / sollen nichts deste weniger/
die vnter viertelmeistere/ ein jder mit ze
hen mannen / wie zuuorn verordent/
an einem iglichen Thore erscheinen/
vnd jeglicher ober viertelmeister mit
fünff mannen auff das Rathaus lauf
fen/ aldo zugewarten / was man mit j
nen schaffen wird. Es sol aber bey der
nacht kein Thor/ sonder erlaubnus/ des
regier

regierenden Burgermeisters geöffnet
werden.

In vier örtern vor der Stad / sollen
Dann itzlichem ein wagen / mit Leis-
tern vnd feuerhacken / zwu Schleiffen
mit fassen / vnd dreissig Eimer / doch
auff der Vorstedter darlegen / veror-
dent / vnd gehalten werden / Vnd sol
der jünger Bawmeister / zu sampt sei-
nen zugeordneten Ratsfreunden / alle-
mal / so man / wie oben verzeichent / die
feuerstete / in der Vorstad besichtigen /
den Vorstedtern gebieten / wo Feuer
auskeme / das sie getreulich zulauffen /
vnd wehren / vnd niemant mit leeren
henden zum feuer lauffen solle.

Des gleichen sollen auch die furleute /
vnd andere / so in Vorstedten pferde
haben / zum feuer eilen / vnd wasser in
fassen auff den schleiffen / auch die Leis-
tern vnd hacken eilend zufüren / bey ei-
ner straffe / die auch darauff gesetzt wer-
den sol.

Es sol auch allen den / so Scheunen o-
der

der heuser / vor den Thoren haben / ge-
boten werden / das jeder / eine oder zwu
Reitern bey sich haben sol.

Sieweil denn in fewers nöten / nicht
am wenigsten an den wasserkästen
gelegen / Nach dem denn der selbigen
drey gesatz sind. Sollen die / so zu den
Wasserkästen verordent / die Hanen
auffdrehen / vnd wasser an die örte lauf-
fen lassen / do das fewere auffgangen / Es
sollen aber die / so zu den kästen veror-
dent / nach des Bürgermeisters befelch
warten / wie viel wassers sie auslassen
sollen / auch on befelch nicht wider heim
gehen / sondern des Fewers gantz abe-
warten.

Zwene Reuter sollen bestalt vnd geor-
dent werden / die in der Gassen hin
vnd wider reiten in fewers nöten / ob
noch mehr fewere auffgiengen / das sie
dasselbige / dem regirenden Bürgermei-
ster / vnd den verordenten auffm Rath-
hause / zum förderlichsten anzeigen /
auch achtung darauff geben / ob imants
ver-

verdecktigs sich vmbdrehet.

Es sollen die Hausleute auff beiden
Thürmen/wenn feuer auffgehet/
es sey innen/ oder für der Stad dasselbi
ge beleuten vnd bestürmen / vnd wo es
am tage/ sollen sie eine rote feuerfane/
gegen dem orte / do das Feuer hinaus
ist/ ausstecken/ vnd wo mehr feuer auff
giengen / allewege ein andere Fahne/
nach anzal der angehendē feuer ausste-
cken/ Ist es aber bey nacht / so sollen sie
solchs mit brennenden Laternen an-
stangen thun / damit man gewar wer-
de/ wo hinaus das Feuer ist / vnd wie
viel der sein / Was denn weiter vorfel-
let/ wird der Bürgermeister wol zu or-
denen wissen/ Vernewet vnd beschlos-
sen/ Dinstags Crucis Exaltationis.

Anno M. D. XL.

Begrebnus Dr=
denunge.

G

Erste

S Kstlich / Nach dem die hand-
wercksleute in iren handwer-
cken etliche gebreuche vnd ge-
wonheit mit dem begrebnus
halten / Vnter andern / das
die jüngsten meister / die Leiche zu gra-
be tragen / vnd alle mit zu grabe gehen
müssen / bey einer straffe / welchs denn
der heiligen Geschrifft nicht vngemes /
zu deme / auch ehrlich vnd erbarlich ist /
Nach dem aber auch dabey zu beden-
cken / das in der not / vnd aus redlichen
vrsachen / alle ordnungē vnd gesetze wei-
chen müssen / Demnach haben wir geor-
dēt / das in sterbsleufften / oder auch aus-
serhalb sterbsleufften / so ein Mensch an
der plage der Pestilentz verstirbt / nie-
mants zu solchen ordnungē verpflichtet /
oder verbunden sein sol / sondern sol ei-
nem iderman gantz frey stehen / mit zu
grabe zu gehen / oder nicht . Aber in
sterbsleufften / sol kein Meister die leiche
zu grabe tragen / bey straffe des Raths /
Dergleichen aussershalb sterbsleuffte / so
ein mensch an der pestilentz verstorben /
sondern

sondern die jenigen / die von vns darzu
verordent / sollen die tragen / Vnd die
jüngsten meister / denen das tragen ge-
bürt / sol ein ider acht pfennige geben /
den tregeren damit zu lohnen.

Zeit vnd stunde der Begrebnus / vnd Belonung der / so da mit gehen.

Wach deme sich mit den
verstorbenen Leichen je-
runge zugetragen / vnd
der gemeine mann nicht
eigentlich gewusst / Siweil in der Re-
ligion anderunge fürgefallen / wie man
es mit belonung der kirchendiener hal-
ten solte. Als hat ein erbar Rath nach-
folgende ordnung / die man hinförder
zu begrebnus der todten cörper halten
sol / stellen lassen / Darnach sich der kir-
chendiener / auch der gemeine Burger
G ü vnd

vnd einwoher zu halten wissen.

Zum ersten / Sol keine Leiche / sie sey
D klein oder gros / begraben werden / sie
sey denn Er Caspar Beiern / der zu de-
me begrebnus bestalt / oder dem / dene
der Rath hinförder darzu verordnenen
wird / angesagt worden.

Zum andern / Das das begrebnus der
D todten leichnam im Winter zwischē
sieben vnd acht horen / im Sommer a-
ber zwischen sechs vnd sieben schlegert
vor Mittage gehalten werden. Welche
Leiche aber nach Mittage vergraben
wird / die sol vmb xij. schleg begraben
werden. Am Feiertage aber sol man
das begrebnus vmb ein hora / halten /
es sey Winter oder Sommer.

Zum dritten / Wenn die gantze schule
D mitteget / sol man dem Schulmei-
ster / sechs groschen. Dem Cantori / drey
Groschen. Den Baccalaurien / idem ei-
nen Groschen geben. Wenn die halbe
Schule mittget / sol man dem Schul-
meister

meister dritthalben groschen / dem Cantori zwen Groschen / den Baccalau-
reis jedem ein halben Groschen geben.
Wenn nur ein viertel der Schulen mit
zu grabe gehet / sol man dem Schulmei-
ster / ein groschen / dem Cantori ein Gro-
schen / dem Baccalaureo / drey Pfenn-
ninge geben.

Dem Priester zu Sanct Johannes /
der die Collecte liest / von einem
Reichen zwen groschen / von einem mit-
telreichen einen groschen / von einem ar-
men vnd kindlin / ein halben groschen /
von einem gar armen / nichts.

WER den Superintendenten for-
dert mit zu gehen / der sol jm drey
Groschen geben / den Pfarrern jedem
zwen Groschen / dem Diacon jedem ein
Groschen / Doch sol es jederman frey ste-
hen / sie alle / eins teils / oder einen allei-
ne zu fordern. Dem Schulmeister zu
sanct Johannes / der aldo die Kirche
auffsperrt vnd leuten mus / sol man ge-
ben

G iij

ben

ben von einem Reichen / einen Gros-
schen / von einem Mittelreichen / ein hal-
ben groschen / von eines Reichen kinde /
ein halben Groschen / von den gar ar-
men / sie sein klein oder gros / gar nichts.

Todengrebers Lohn.

DS ist an uns den Rath
zu Leipzig gelanget / das sich
unterweilen zwischen vnsern
Bürgern vnd Einwonern
eins / vñ dem Todengreber anders teils
seins lons halber / von den grebern zu
machen / zwispalt zutrugen solle. Nun
achten wirs dafür / das solchs aus deme /
das man nicht wisse / was man ime von
alters here zu geben pflegt / herfließen
mag. Damit nun des jederman wissen
schafft / vñ sich darnach zu richten habe /
helt sichs der gestalt / das man dem Tod-
tengreber / von Faschnacht an bis auff al-
ler heis

ler heiligen tage / gibt von einem grabe /
eins Sechswochen Kindes zu machen /
vnd zu begraben / sechs alte pfenninge /
vnd von dem trönichen darein ers legt /
zwen alte pfenninge.

Item von einem Kinde eins jars alt /
diese zeit über / ein groschen.

Item von einem gemeinen Men-
schen / auch in obbestimbter zeit / zwene
groschen vnd iij. newe pfenninge.

Alber von aller heiligen tage bis auff
Fastnacht / vnd also zur Winterzeit / sol
man ime geben von einem sechswochen
Kinde / ein groschen / vnd von dem Trö-
nichen / darein ers legt / auch zwen alte
pfenninge.

Item von einem Kind eins jares alt /
diese zeit über / anderthalben groschen.

Item von einem gemeinen Men-
schen / in obbestimbter winterzeit / viert
halben groschen.

Item von einem menschen / das ein
sonderlich Grab in einer Kirchen oder
Creutzgange / oder auch zu S. Johan-
nes / vnter einem Schwipbogen / vnd

6 iij nicht

nicht bey der gemeine haben wil / vier
groschen / durch das gantz jar aus.

Ist es aber / das er einen Reichstein he-
ben mus / gibt man jme sechs groschen
dauon / vnd darff vmb den selben lohn /
den Reichstein nicht wider legen.

Wil aber jemand den Reichstein wi-
der gelegt haben / der mus sich sonder-
lich mit jme darumb vertragen. Doch
das er jme über iij. Groschen dafür
nicht geben dörffe. Dis alles wöllen
wir auch dermassen hinfurt gehalten
haben / Vnd des also menniglich hie-
mit verstendigen / sich darnach
wisse zu richten.

Vnd nach deme in diesen
ordnungen / den jenigen / so
die leute villeicht übersetzen
möchten / was gegeben / dar-
umb sol dadurch keinem Handwergs-
manne verschlossen sein / weniger von
seiner arbeit zu nemen / vnd seine arbeit
oder Wahre basfeiler zu geben / Vnd
sol auch dadurch / das er weniger nimpt
vnd

vnd basfeiler gibt / von seinem hädwer
ge meistern vnd gesellen / vnd sonst vor
menniglich / vngestraft / vnd vnuerach
tet bleiben. Dabey wir in auch schüt
zen vnd handhaben / vnd die in derwe
gen zu beschweren vnterstehn würden /
in gebürliche straffe nemen wollen.

Vnd wir Burgermeister vnd Rath ob
genant / vorbehalten vns / in dem al
lem nach gelegenheit der zeit vnd leuff
te / enderunge zu machen / one geferde.
Actum den xij. Julij nach Christi vn
sers lieben GEXXII geburt / Tausent
fünffhundert drey vnd vier
zigstem jare.



Bedruckt zu
Leipzig/
Durch Valentin Bapst/
in der Ritterstrassen.

1 5 4 4

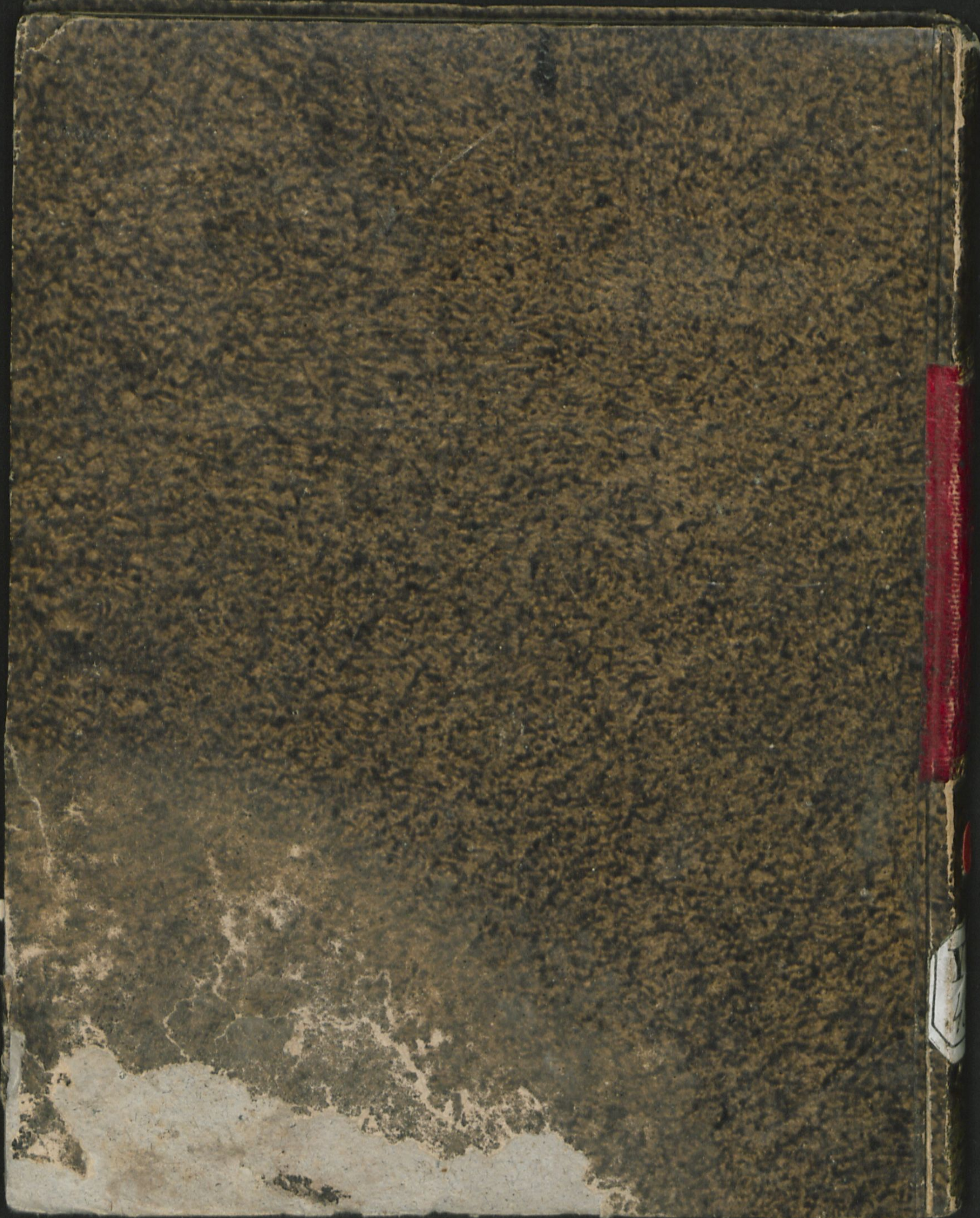




Ye. 4821

HL





Handwritten text on a red label on the spine, likely a library or collection number.

Handwritten text on a white label on the spine, possibly a title or author name.





h. 88, 41.

II, 205.

Der Stad
Leipzig
allerley Ordnunge.

1 5 4 4



h

II. 205.

